

Inhalt

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Technischer Fehler bei Online-Beantragung von einigen Dienstleistungen über das ServicePortal Berlin zwischen 11. März 2026 und 12. März 2026 sowie zwischen 14. März 2026 und 16. März 2026 - Berichtigung - 999

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Verwaltungsvorschriften über die **Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** - VV ZustAsylbLG - 999

Förderrichtlinie der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung über die **Gewährung von Zuwendungen aus dem Partizipationsfonds** 1003

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Information der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt in Bezug auf **§ 5 Absatz 3 der novellierten Kampfmittelverordnung** vom 17. März 2026. 1010

Befristeter Widerruf der Allgemeinverfügung zur **Festlegung von Öffnungszeiten für die öffentliche Grün- und Erholungsanlage Görlitzer Park** vom 23. Februar 2026 1011

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Drei Änderungen des **Flächennutzungsplans Berlin** in Teilbereichen 1013-1018

Apothekerkammer Berlin

Weiterbildungsstätten 1019

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Rundschreiben über die **Zulassung einer privaten Sachverständigen** für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben. 1020

Polizei Berlin

Sichergestellte Gegenstände 1020-1023, 1026

Öffentliche Zustellung eines Bescheides 1021

**Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen
Flächen durch das Verbot der Ausübung der
Versammlungsfreiheit** vom 1. Mai 2026, ab 06:00 Uhr, bis
2. Mai 2026, 06:00 Uhr, in einem begrenzten Bereich
des Bezirks Treptow-Köpenick 1024

Bezirksämter 1027

Stellenausschreibungen 1040

Öffentliche Ausschreibungen 1049

Gerichte 1051

Nicht amtlicher Teil 1052

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der
Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

**Technischer Fehler bei Online-Beantragung
von einigen Dienstleistungen über das ServicePortal Berlin
zwischen 11. März 2026 und 12. März 2026
sowie zwischen 14. März 2026 und 16. März 2026
- Berichtigung -**

Bekanntmachung vom 17. April 2026

RBm - SKzl - VI B 24

Telefon: 9026-0

Bei der Bekanntmachung vom 9. April 2026, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nummer 16 vom 17. April 2026 (ABl. S. 919), wurde eine falsche E-Mail-Adresse veröffentlicht und wird wie folgt berichtigt; alle weiteren Angaben bleiben unverändert bestehen:

[...]

Wenn bei Ihnen alle vier Punkte zutreffen, haben Sie Anspruch auf eine Rückzahlung und müssen zudem den Antrag nochmals einreichen. Bitte melden Sie sich mit einem Zahlungsnachweis (Kontoauszug der Kreditkartenzahlung oder PayPal) unter der E-Mail-Adresse: antragservice@itdz-berlin.de

[...]

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

**Verwaltungsvorschriften
über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- VV ZustAsylbLG -**

Bekanntmachung vom 14. April 2026

ASGIVA III A 1.1

Telefon: 0151 72783072 oder 9028-0

Aufgrund des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 363) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, wird bestimmt:

Abschnitt I - Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften regeln ausschließlich die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie sind auf alle Leistungsberechtigten im Sinne des § 1 AsylbLG unabhängig von der konkreten Anspruchsgrundlage anzuwenden, also auch auf Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach §§ 1a oder 2 AsylbLG.

2. Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Soweit die Leistungsgewährung nach Nummer 14 Absatz 16 des ZustKat AZG in Verbindung mit der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Senats dem Geschäftsbereich Soziales beziehungsweise nach § 13 Absatz 1 LOG im Gesamtkatalog dem Politikfeld Soziales zugewiesen worden ist, sind die damit verbundenen

Aufgaben durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vom 14. März 2016 in der jeweils geltenden Fassung dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin (LAF) übertragen worden.

(2) Die Bezirksämter von Berlin sind entsprechend ihrer allgemeinen Rechtsstellung keine selbständigen Träger des AsylbLG. Sie nehmen jedoch alle Einzelangelegenheiten des AsylbLG in eigener Zuständigkeit und Verantwortung als bezirkliche Durchführungsaufgabe im Sinne des § 11 Absatz 1 und Absatz 2 LOG wahr, soweit nicht durch den Gesamtkatalog nach § 13 LOG eine andere Zuständigkeit begründet wird.

(3) Für die Übernahme von Bestattungskosten nach dem AsylbLG gelten die Zuständigkeitsregelungen der Ausführungsvorschriften über Bestattungskosten nach § 74 SGB XII (AV-Soz-Bestattungskosten) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt II - Zuständigkeit der Hauptverwaltung

3. Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin (LAF)

(1) Das LAF ist zuständig für die Gewährung von Leistungen an folgende Personengruppen:

- a) Asylbegehrende in Aufnahmeeinrichtungen bis zur Weiterleitung in andere Bundesländer, auch wenn es sich um eine Weiterleitung durch die Bundespolizei handelt,
- b) Asylbegehrende, die außerhalb der Büroöffnungszeiten vorsprechen und untergebracht werden müssen,
- c) Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die dem Land Berlin zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind und die eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens oder einen Ankunftsnachweis erhalten haben,
- d) ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, denen die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde, längstens jedoch für drei Monate,
- e) Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die einem anderen Bundesland zugewiesen sind, sich jedoch tatsächlich in Berlin aufhalten,
- f) Asylfolgeantragstellerinnen und -antragsteller, über deren Antrag auf Durchführung eines neuen Asylverfahrens noch nicht rechtskräftig entschieden ist,
- g) Asylfolgeantragstellerinnen und -antragsteller, deren Folgeantrag zugelassen wurde und die eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens erhalten,
- h) Asylfolgeantragstellerinnen und -antragsteller, die ihren Antrag bei einer anderen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen haben, für die Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit der Weiterleitung an andere Erstaufnahmeeinrichtungen,
- i) Asylzweit Antragstellerinnen und -antragsteller, die im Besitz einer Aussetzung der Abschiebung nach § 71a des Asylgesetzes (AsylG) in der jeweils geltenden Fassung sind und sich tatsächlich in Berlin aufhalten.

(2) Das LAF bleibt für einen Zeitraum von sechs Monaten für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber zuständig, die **nicht** aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung des BAMF. Wird diese Entscheidung angefochten, endet die Zuständigkeit des LAF nach Abschluss des Gerichtsverfahrens mit der Aufhebung der Aufenthaltsgestattung. Dies gilt auch für Personen, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht.

(2a) Abweichend von Absatz 2 bleibt das LAF bis zur Ausreise oder bis zu einer Wiederaufnahme des Asylverfahrens zuständig für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des BAMF nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde.

(3) Ferner bleibt das LAF für ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und nach § 47 Absatz 1a AsylG verpflichtet sind, im Falle der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet

oder als unzulässig in der Aufnahmeeinrichtung wohnen zu bleiben, **bis zu ihrer Ausreise** oder der Aufhebung der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zuständig. Bei Aufhebung der Wohnverpflichtung bleibt das LAF nach Ablehnung des Asylantrags für einen Zeitraum von sechs Monaten zuständig (vergleiche Absatz 2). Bestandsfälle der Sozialämter, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen und deren Asylantrag vor dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt worden sind, verbleiben in der Zuständigkeit der Sozialämter.

(4) Die Zuständigkeit für die mit einer Asylbewerberin/einem Asylbewerber oder einer ehemaligen Asylbewerberin/einem ehemaligen Asylbewerber im Sinne der Absätze 1 bis 3 in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, die selbst nicht die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, geht nicht auf das LAF über.

(5) Das LAF bleibt für diejenigen volljährigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zuständig, die sich weiterhin im Asylverfahren befinden, auch wenn die Asylbegehren der übrigen Mitglieder bereits rechtskräftig abgelehnt worden sind und die Zuständigkeit daher auf ein Bezirksamt übergegangen ist. Dies gilt auch, wenn sich ausschließlich minderjährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft noch im Asylverfahren befinden. Besitzt ein minderjähriges Kind bereits eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis, während die Zuständigkeit der Eltern noch beim LAF liegt, verbleibt das Kind ebenfalls in der Zuständigkeit des LAF, soweit kein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.

(5a) Neugeborene von Eltern, deren Asylverfahren abgeschlossen ist, verbleiben für die Dauer ihres Asylverfahrens in der Zuständigkeit der Leistungsbehörde, die bereits für die Eltern zuständig ist. Erhalten beide Elternteile Leistungen nach dem SGB II oder erhalten beide Elternteile keine Leistungen, liegt die Zuständigkeit bei Bedürftigkeit des Neugeborenen für die Dauer seines Asylverfahrens beim LAF.

(6) Das LAF ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus zuständig für die Gewährung von Leistungen nach §§ 3 und 6 AsylbLG im Abschiebungsgewahrsam, soweit diese nicht als vorrangige Leistung aufgrund der für den Gewahrsam geltenden Rechtsvorschriften von dort erbracht werden.

(7) Das LAF ist zuständig für Leistungen im Rahmen der Erstversorgung von Personen, die nach den §§ 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erstmalig nach Einreise oder Wiedereinreise in einer Unterkunft des LAF aufgenommen werden, sowie von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG genannten Straftaten geworden sind, bei vorübergehender Erstaufnahme im Rahmen von polizei- oder ordnungsbehördlichen Einsätzen.

Die Erstversorgung umfasst Leistungen, die erforderlich sind, um die Vorsprache bei der zuständigen Leistungsbehörde zu ermöglichen sowie bis zur dortigen erstmaligen Vorsprache die Sachleistungen für den unmittelbaren Lebensunterhalt, einschließlich akut notwendiger medizinischer Versorgung. Die gesetzlich geregelte Zuständigkeit der Sozialämter beziehungsweise Jobcenter für die Antragsannahme und Erbringung der Leistungen an die genannten Personenkreise bleibt im Übrigen unberührt.

(8) Das LAF ist zuständig für Leistungen an Personen, die als unerlaubt Eingereiste nach § 15a AufenthG in andere Bundesländer weiterzuleiten sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung.

(9) Das LAF ist zuständig für Leistungen an unbegleitete Minderjährige, denen der Aufenthalt nach § 55 Absatz 1 AsylG gestattet ist.

(10) Das LAF ist zuständig für Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 AufenthG bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie gegebenenfalls für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.

Abschnitt III - Zuständigkeit der Bezirksamter von Berlin

4. Sachliche Zuständigkeit

(1) Stellen einzelne Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft einen Asylantrag, so bleibt die Zuständigkeit des Sozialamtes für die übrigen, nicht Asyl beantragenden Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft bestehen.

(2) In Abgrenzung zu Nummer 3 Absatz 3 sind die Sozialämter für die Leistungsgewährung zuständig, wenn Personen aus sicheren Herkunftsländern im Sinne des § 29a AsylG außerhalb des Asylverfahrens ihren Aufenthalt in Berlin genommen haben oder nach einer Leistungseinstellung durch das LAF zu einem späteren

Zeitpunkt erneut Leistungen in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt, wenn die Wohnverpflichtung für diesen Personenkreis geendet hat oder aufgehoben worden ist.

(2a) In Abgrenzung zu Nummer 3 Absatz 5a liegt die Zuständigkeit für Neugeborene von Eltern, deren Asylverfahren abgeschlossen und für die ein Sozialamt zuständig ist, bei demselben Sozialamt.

(3) In Abgrenzung zu Nummer 3 Absatz 8 sind die Sozialämter für die Leistungsgewährung an Personen zuständig, die als unerlaubt Eingereiste nach § 15a AufenthG dem Land Berlin zugewiesen worden sind. Weiterhin sind die Sozialämter für Personen zuständig, die sich im Besitz einer Bescheinigung der Berliner Ausländerbehörde mit der Nebenbestimmung „ausländerbehördliche Zuständigkeit in Klärung“ befinden.

5. Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem melderechtlichen Eintrag in Berlin, soweit dieser Wohnsitzbegründend ist. Die Nummern 96 und 97 der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV ZustSoz) in der jeweils geltenden Fassung sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass in der Vergangenheit liegende, aktuell nicht mehr geltende einwohneramtliche Meldungen erst ab dem Inkrafttreten des Wohnortprinzips zum 1. Juli 2019 berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Nummern 107 bis 110 der AV ZustSoz (Zuständigkeit ohne Wohnsitzbegründenden melderechtlichen Eintrag) entsprechend anwendbar.

(2) Für Ehegatten/Ehegattinnen, Lebenspartner/Lebenspartnerinnen oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende (auch gleichgeschlechtliche) Personen sowie deren im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr unabhängig vom Familienstand und gegebenenfalls im Haushalt wohnende weitere Familienangehörige in gerader Linie richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Wohnsitzbegründenden melderechtlichen Eintrag des Ältesten von ihnen. Sofern kein Wohnsitzbegründender melderechtlicher Eintrag vorliegt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsdatum beziehungsweise gegebenenfalls dem Anfangsbuchstaben des Ältesten von ihnen. Dies gilt auch, wenn das älteste Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen Asylantrag gestellt hat und daher an das LAF abgegeben worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 richtet sich die Zuständigkeit für die gesamte Haushaltsgemeinschaft nach dem für das SGB II beziehungsweise das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geltenden Wohnortprinzip beziehungsweise gegebenenfalls der Geburtsdatenregelung, wenn der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Absatzes 2 sowohl Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG als auch Leistungsberechtigte nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII angehören, und zwar unabhängig davon, ob Leistungen tatsächlich bezogen werden. Ist die/der nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII Leistungsberechtigte minderjährig und unverheiratet, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort der/des Personensorgeberechtigten oder hilfsweise deren/dessen Geburtsdatum (vergleiche Nummer 2.2 [19] der AV ZustSoz). Die Zugehörigkeit von nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Leistungsberechtigten zur Haushaltsgemeinschaft hat auf die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG keine Auswirkung.

(4) Bei leistungsberechtigten Minderjährigen, die außerhalb des Haushalts der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter mit deren Zustimmung in Haushaltsgemeinschaft mit anderen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in einem familienähnlichen Verband leben, ohne dass der Wohnsitz durch Auflage auf eine Kommune außerhalb Berlins beschränkt ist, soll die Zuständigkeit auf den Bezirk übergehen, bei dem der Haushaltsvorstand bereits im Leistungsbezug steht. In diesem Falle ist die Abstimmung zwischen aufnehmendem und abgebendem Bezirk herzustellen, um einen Doppelbezug zu vermeiden. Gehören die aufnehmenden Haushaltsangehörigen dem Grunde nach zum Personenkreis nach SGB II oder SGB XII, richtet sich die Zuständigkeit für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Minderjährigen nach dem Wohnortprinzip. Soweit Kinder mit einer erziehungsberechtigten Person zusammenleben, richtet sich die Zuständigkeit nach der für die entsprechende erwachsene Person dem Grunde nach geltende Zuständigkeit.

(5) Bei Aufenthalt in Zufluchtwohnungen sind die Nummern 115 bis 119 der AV ZustSoz entsprechend anwendbar.

Für die Zuständigkeit für aus Haft oder Sicherheitsverwahrung entlassene Leistungsberechtigte gelten die Nummern 120 und 121 der AV ZustSoz entsprechend. Die örtliche Zuständigkeit nach Beendigung einer Jugendhilfemaßnahme richtet sich nach den Nummern 122 und 123 der AV ZustSoz.

Abschnitt IV - Verfahren bei Zuständigkeitszweifeln und -wechseln

6. Zuständigkeitszweifel

Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Zuständigkeit eines Bezirksamtes, so bestimmt die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung im Rahmen ihrer bezirksaufsichtlichen Befugnisse das örtlich zuständige Sozialamt, sofern auf der Ebene der Amtsleiter keine selbständige Klärung herbeigeführt werden kann. Bis zur Entscheidung der Senatsverwaltung sind sämtliche mit dem Leistungsfall verbundenen Arbeiten von dem Bezirksamt durchzuführen, bei dem der Erstantrag in vermeintlicher Zuständigkeit gestellt wurde.

7. Aktenabgabe

(1) Für Zuständigkeitswechsel und Aktenabgaben ist Abschnitt 1.3.1 der AV ZustSoz entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist zu beachten, dass die zur Abgabe der Aktenvorgänge verpflichtete Leistungsbehörde vor der Abgabe alle unmittelbar anstehenden Schritte der Fallbearbeitung zu erledigen hat. Dazu zählt beispielsweise die Auflösung der Wohnung bei Unterbringung in Einrichtungen (Umzugskosten, Renovierungskosten, Mietkosten wegen Kündigungsfristen, Rückforderung von Mietkautionen), die Überleitung von Renten und die Sicherung der Ansprüche gegenüber Drittverpflichteten (mindestens durch Bedarfsanzeige mit Nachweis der Zustellung an die Unterhaltsverpflichteten), die Veranlassung von Gutachten oder die Anforderung fehlender Unterlagen. Bei der Betreuung von Minderjährigen sind die Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Drittverpflichteten und gegebenenfalls die Abrechnung der von der zuständigen Amtsvormundschaft eingezogenen Unterhaltsleistungen zu veranlassen. Die Fälle sind vor der Abgabe ab Fallbeginn durchzurechnen und OPEN entsprechend zu bereinigen. Entsprechend Nummer 9 der AV ZustSoz ist für im Übergangsmonat gestellte Anträge mit dem Überspielen des OPEN-Falles die zur Übernahme verpflichtete Leistungsbehörde zuständig.

(2) Abweichende Auffassungen über materiell geprüfte Leistungsansprüche setzen die Zuständigkeitsregelungen dieser Verwaltungsvorschriften und die damit einhergehende Verpflichtung zur Übernahme des Falles nicht außer Kraft. Fallbezogene Rückfragen klären aktenübernehmende und aktenabgebende Leistungsbehörde, ohne dass Leistungsberechtigte an die abgebende Leistungsbehörde zurückverwiesen werden. In den Fällen, in denen gegebenenfalls aufgrund des Wechsels des Aufenthaltsrechtlichen Status die Anwendung des § 1a AsylbLG zu prüfen ist, geschieht dies durch die aktenübernehmende Dienststelle.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

8. Übergangsregelung

Aufgehoben

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

(2) Die Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 22. Juli 2020 (ABl. S. 4447) treten am Tag des Inkrafttretens der Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Förderrichtlinie der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Partizipationsfonds

Bekanntmachung vom 24. April 2026

ASGIVA III B 3.4

Telefon: 9028-2412 oder 9028-0, intern 928-2412

Inhalt

1 - Zielsetzung und Rechtsgrundlage

- 2 - Förderziele und Zuwendungszweck
 - 2.1 - Förderziele
 - 2.2 - Zuwendungszweck
 - 2.3 - Beteiligungsformate
- 3 - Antragstellende Organisationen und Zuwendungsempfangende
- 4 - Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 - Zuwendungsrechtliche Grundlagen
 - 4.2 - Zuwendungsbedingungen
- 5 - Art, Höhe und Dauer der Zuwendungen
 - 5.1 - Art der Förderung
 - 5.2 - Bemessungsgrundlage
 - 5.3 - Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.4 - Dauer der Förderung
- 6 - Verfahren
 - 6.1 - Antrag
 - 6.2 - Förderbeirat
 - 6.3 - Auswahlverfahren durch den Förderbeirat
 - 6.4 - Bewilligungs-, Abforderungs- und Verwendungsnachweisverfahren
- 7 - Inkrafttreten und Befristung

1 - Zielsetzung und Rechtsgrundlage

Das Land Berlin verfolgt das Ziel, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten im Land Berlin zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, richtet die Senatsverwaltung für Soziales nach § 34 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) einen Partizipationsfonds ein.

Zweck der Förderung im Partizipationsfonds ist es, die aktive und umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten zu verbessern und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen beziehungsweise diese zu erleichtern (siehe §§ 1 und 2 der Partizipationsfondsverordnung).

Die Förderung wird in Form von Zuwendungen gewährt, die das Land Berlin nach § 34 LGBG, nach Maßgabe der Partizipationsfondsverordnung (PartFondsV), nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) sowie den darin enthaltenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) vergibt. Ergänzend regelt Näheres diese Förderrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Förderrichtlinie geht aus der PartFondsV hervor (unter anderem § 1 Absatz 2, § 3, § 5 Absatz 1 der PartFondsV).

2 - Förderziele und Zuwendungszweck

2.1 - Förderziele

Gefördert werden Projekte von Organisationen von Menschen mit Behinderungen finanziell, die dazu beitragen, die Förderziele des Partizipationsfonds im Land Berlin zu erreichen (siehe §§ 2 und 3 PartFondsV).

Ziel ist es Maßnahmen zu fördern, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen gemäß § 34 LGBG zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene verbessern, insofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht, durch Kostenübernahme für behinderungsbedingten Nachteilsausgleich.

Die Maßnahmen in den geförderten Projekten sollen insbesondere zur Erreichung eines der folgenden Förderziele beitragen:

- (1) Aufbau und Ausbau von Kompetenzen und Förderung von Empowerment in Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Selbstvertretungsorganisationen
- (2) Stärkung der Nachwuchsförderung
- (3) Förderung von Struktur- und Starthilfe, von Organisationsentwicklung und Fortbildungen sowohl für hauptamtliche als auch ehrenamtliche Strukturen
- (4) Bereitstellung behinderungsspezifischer Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Berliner Landesebene verbessern und stärken.

2.2 - Verwendungszweck

Um die Förderziele im Partizipationsfonds umzusetzen, sind insbesondere folgende Maßnahmen und Aktivitäten zuwendungsfähig:

- Durchführung von und Teilnahme an Fachveranstaltungen, Weiterbildungen und Qualifizierungsangeboten zur Stärkung der Fähigkeiten zur Selbstvertretung und zum Kompetenzaufbau
- Auf- und Ausbau von Organisationsstrukturen, zum Beispiel Aufbau hauptamtlicher Strukturen der Organisation, zur Stärkung der Möglichkeiten und Fähigkeiten der Organisationen einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten
- Maßnahmen zur Digitalisierung der Organisation, zum Beispiel Anschaffung von notwendiger Hard- oder Software, fachspezifische Fortbildung und Beratung
- Maßnahmen zur Nachwuchsförderung, zum Beispiel Aufbau von Angeboten für junge Menschen, gezielte Vorbereitung von Nachwuchskräften auf die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in der Organisation (über Fortbildungen, Coaching oder Ähnliche)
- Erstellung barrierefreier Informationsmaterialien und Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrungsaustausch, Koordination und Vernetzung der Selbstvertretungsorganisationen und Verbände untereinander
- behinderungsspezifische Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche (beispielsweise für die Teilnahme an Veranstaltungen oder Gremienarbeit) für ehrenamtlich oder hauptamtlich in der Organisation Tätige, insofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht, durch Kostenübernahme für behinderungsbedingten Nachteilsausgleich. Förderbar sind beispielsweise die Übertragung von Texten in leichte Sprache, der Einsatz von Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschenden oder die Nutzung technischer Hilfsmittel, die notwendig sind, um Aufgaben für die Organisation wahrnehmen zu können
- Leistungen für Assistenz für ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätige im Rahmen ihrer Tätigkeit für die jeweilige Organisation insofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht

sonstige Maßnahmen, die die Selbstbefähigung (Empowerment) der Organisationen beziehungsweise ihrer Mitglieder fördern, ihre Interessen eigenständig und selbstbestimmt vertreten zu können. Die Erfolgskontrolle der Projekte erfolgt - wie unter Punkt 6.4 dargestellt - entsprechend der Ziel- und Zweckerreichung durch die Bewilligungsstelle.

2.3 - Beteiligungsformate

Auf der Grundlage der Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung können durch Zuwendungen auch Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die der Durchführung und Vertiefung der Förderziele sowie der Förderung strukturprägender Beteiligungsformate von Menschen mit Behinderung mit gesamtstädtischer Bedeutung dienen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 - Antragstellende Organisationen und Zuwendungsempfängende

Einen Antrag auf Projektförderung können gemeinnützige Organisationen stellen, die den Kriterien im § 34 des Landesgleichberechtigungsgesetzes entsprechen (siehe § 3 PartFondsV).

Antragsberechtigt sind Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die

- (1) ihrer Satzung nach ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern und
- (2) nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene zu vertreten.

Organisationen der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen sind antragsberechtigt.

Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die von Menschen mit Behinderungen geleitet und verwaltet werden und deren Mitglieder überwiegend selbst Menschen mit Behinderungen sind (Selbstvertretungsorganisationen), werden nach § 34 LGBG Absatz 1 Satz 2 sowie nach § 3 Absatz 2 PartFondsV bevorzugt gefördert.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 - Zuwendungsrechtliche Grundlagen

Eine Zuwendung ist eine finanzielle Förderung durch die öffentliche Verwaltung. Im Partizipationsfonds erhalten die Organisationen, deren Projektförderanträge ausgewählt werden, die zugeteilten Fördermittel als Zuwendungen. Sie sind dann Zuwendungsempfänger.

Bewilligungsstelle für Zuwendungen aus dem Partizipationsfonds ist gemäß § 34 LGBG und gemäß § 5 Absatz 3 PartFondsV die für Soziales zuständige Sozialverwaltung. Sie kann gemäß § 5 Absatz 4 PartFondsV eine oder mehrere andere Stellen, auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung, mit Aufgaben der zuwendungsrechtlichen Bearbeitung sowie der inhaltlich-administrativen Umsetzung des Förderprogramms beauftragen.

Zuwendungen gewährt das Land Berlin - wie unter Punkt 1 beschrieben - nach § 34 LGBG, nach Maßgabe der Partizipationsfondsverordnung, nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) sowie den darin enthaltenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln). Ergänzend regelt Näheres diese Förderrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Partizipationsfondsverordnung und die vorliegende Förderrichtlinie begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Das für Soziales zuständige Senatsmitglied entscheidet gemäß § 1 Absatz 2 PartFondsV aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Einbeziehung des Votums des Förderbeirats über die Bewilligung von Zuwendungen. Siehe hierzu Punkt 6.3 Auswahlverfahren des Förderbeirats der Förderrichtlinie des Partizipationsfonds.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung als Bewilligungsstelle beziehungsweise die von ihr beauftragte Stelle stellt den Antragstellenden und Zuwendungsempfänger Informationen sowie Beratungsangebote in barrierefreier und niedrigschwelliger Form zur Verfügung, die zur Antragstellung, Projektplanung und -durchführung sowie zur Beachtung und Anwendung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben für die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis benötigt werden (siehe § 5 Absatz 2 PartFondsV).

4.2 - Zuwendungsbedingungen

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die Zuwendungsempfänger in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen dürfen nur für Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben gilt als begonnen, wenn Verträge zu Leistungen und Lieferungen abgeschlossen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Bewilligungsstelle.

Werden für dasselbe Projekt Fördermittel bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen beantragt, ist das bei Antragstellung anzugeben. Die gemeinsame Finanzie-

rung der Projektidee durch verschiedene Fördergebende ist möglich. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein und im Finanzierungsplan schlüssig dargelegt werden.

Bei der Projektplanung und -umsetzung müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

5 - Art, Höhe und Dauer der Zuwendungen

5.1 - Art der Förderung

Zuwendungen bis einschließlich 5 000 Euro werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung im Sinne der Nummer 2.2.3 AV § 44 LHO gewährt. Zuwendungen über 5 000 Euro werden zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gemäß § 4 Absatz 1 PartFondsV finanziert. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

Die Zuwendungsempfängerinnen müssen bei der Fehlbedarfsfinanzierung grundsätzlich einen Eigenanteil zur Gesamtfinanzierung des Projekts beitragen. Als Eigenanteil können beispielsweise folgende andere Mittel verwendet werden: Eigenmittel (zum Beispiel Spenden, ehrenamtliche Leistungen und Mitgliedsbeiträge des Vereins), Drittmittel (zum Beispiel von Bund oder EU), Zuwendungen von privaten Stiftungen oder Mittelgebenden und projektbezogene Einnahmen. Der Eigenanteil muss im Finanzierungsplan angegeben werden. Für die Höhe des Eigenanteils wird keine Unter- oder Obergrenze vorgegeben. Die antragstellenden Organisationen werden ermutigt, Drittmittel von Stiftungen oder Bundes- und EU-Ebene einzuwerben sowie Spenden und Mitgliedsbeiträge für die Realisierung des Projekts einzusetzen.

5.2 - Bemessungsgrundlage

Förderungsfähig sind die unter 2 genannten Förderzwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

In der Regel können für die Umsetzung der in 2.1 genannten Förderziele auf Grundlage eines mit dem Projektantrag einzureichenden Finanzierungsplans bis zu 6 000 Euro pro Förderjahr pro Projekt beantragt werden. Im Ausnahmefall können bis zu 30 000 Euro pro Förderjahr pro Projekt beantragt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Projekt mindestens drei Förderziele umfasst. Abweichend hiervon kann für strukturprägende Beteiligungsformate mit gesamtstädtischer Bedeutung nach Nummer 2.3 im begründeten Einzelfall eine höhere Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden, soweit dies zur Durchführung erforderlich ist und Haushaltsmittel verfügbar sind. Jede Organisation kann grundsätzlich in einem Förderjahr mehrfach Projektanträge stellen.

Möglichst viele Organisationen sollen von den Mitteln im Partizipationsfonds profitieren. Wenn die Summe der beantragten Fördermittel die Summe der verfügbaren Haushaltsmittel übersteigt, berücksichtigt der Förderbeirat beim Auswahlverfahren der Projektanträge, dass sich die Vielfalt von Behinderungen und Organisation in der Beschlussempfehlung widerspiegelt. Siehe dazu Punkt 6.3 Auswahlverfahren des Förderbeirats.

Im Sinne einer größtmöglichen Niedrigschwelligkeit soll zusätzlich mit Einbeziehung des Förderbeirats ein Verfahren zur Bewilligung von Mitteln für kurzfristige Bedarfe bis maximal 1 500 Euro (sogenannte „Mikroprojekte“) entwickelt und erprobt werden.

5.3 - Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Förderrichtlinie sind projektbezogene Ausgaben zuwendungsfähig, die folgenden Ausgabenpositionen zugerechnet werden können:

- Ausgaben für im Projekt beschäftigtes Personal (gegebenenfalls Stellenanteile)
- Ausgaben für die im Projekt eingesetzten Honorarkräfte
- Ausgaben für Assistenzkräfte
- Aufwandsentschädigungen für Hilfstätigkeiten von Ehrenamtlichen (bis zu 10 Euro pro Stunde, für koordinierende Tätigkeiten, Übungsleiter und Gruppenleitungen bis zu 15 Euro pro Stunde)
- anteilige Mietkosten/Raummieten, zum Beispiel für Veranstaltungen
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung ehren- und hauptamtlicher Kräfte (zum Beispiel Maßnahmenkosten, Tagungsgebühren, Lernmittel, Fahrtkosten)

- Reisekosten, einschließlich Reisekosten für Assistenzkräfte und Honorarkräfte
- Sachausgaben, wie beispielsweise Ausgaben für technische Infrastruktur und technische Arbeitshilfen sowie Einweisung in deren Gebrauch oder Büromaterialien, Gehaltsservice
- Ausgaben für Auftragsvergaben für Maßnahmen und Dienstleistungen, die die geförderte Organisation nicht selbst durchführen kann, wie beispielsweise Grafikdesign, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten
- sonstige projektbezogene Ausgaben

Zu den Personal- und Honorarausgaben:

Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfangenden sich verpflichten, ihren Arbeitnehmenden mindestens den Mindestlohn nach § 9 des Landesmindestlohngesetzes für das Land Berlin zu zahlen.

Bei der Förderung von Personalkosten gilt das Besserstellungsverbot. Das bedeutet, dass die Vergütungen vergleichbarer Dienstkräfte des Berliner Landesdienstes die Höchstgrenze für die Personalkosten darstellen.

Bei der Vergabe von Honorarleistungen sind gemäß Nummer 3 ANBest-P die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten oder die „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz)“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Honorarverträge sind schriftlich zu fixieren und müssen die Leistung/Tätigkeit, Datum, Zeit der Durchführung, gegebenenfalls Anzahl der Stunden und die Höhe des Honorars enthalten. Bemessungsgrundlage sind der Zeitaufwand und die für die Leistung/Tätigkeit erforderliche Qualifikation.

5.4 - Dauer der Förderung

Projektanträge können in der Regel für ein Förderjahr gestellt werden. Die Projektlaufzeit kann gemäß § 4 PartFondsV in begründeten Fällen bis zu drei Jahre betragen. Mehrjährige Projektlaufzeiten stehen stets unter jährlichem Bewilligungsvorbehalt und die Fördermittel können nur in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel und mit Zustimmung der Bewilligungsstelle verausgabt werden.

6 - Verfahren

6.1 - Antrag

Den Antrag auf Projektförderung reichen die Organisationen ausschließlich in der der Bewilligungsstelle oder einer von ihr beauftragten Stelle vorgegebenen Form ein.

Die Barrierefreiheit des Antragsverfahrens im Partizipationsfonds soll gemäß § 6 Absatz 2 sowie gemäß §§ 4, 5, 13, 14 und 15 des Landesgleichberechtigungsgesetzes kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt werden. So lange das Antragsverfahren noch nicht barrierefrei angeboten werden kann, werden angemessene Vorkehrungen getroffen. Informationen und Unterstützungen zur Antragstellung werden in barrierefreier Form durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr beauftragte Stelle bereitgestellt.

Eine Projektskizze, die Vereins- oder Gesellschaftssatzung, der Freistellungsbescheid des Finanzamtes, gegebenenfalls ein Stellenplan sowie ein detaillierter Finanzierungsplan sind in der vorgegebenen Form dem Förderantrag beizufügen. Der Finanzierungsplan ist eine Übersicht, in der alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben aufgelistet sind, die während der gesamten Dauer des Projekts erwartet werden und die notwendig und angemessen sind, um das Projektziel zu erreichen. Finanzierungspläne werden nach Haushaltsjahren getrennt.

In einem Förderjahr kann es mehrere Antragsfristen für Bewerbung auf Projektförderung im Partizipationsfonds geben. Die Antragsfristen und der Aufruf für interessierte Antragstellende werden rechtzeitig durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und die gegebenenfalls von ihr beauftragte Stelle veröffentlicht.

6.2 - Förderbeirat

Gemäß § 6 Absatz 1 PartFondsV beruft die für Soziales zuständige Senatsverwaltung einen Förderbeirat ein. Der Förderbeirat gibt zu den eingegangenen Anträgen Förderempfehlungen ab. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bezieht den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen mit in die Entscheidung über die Zu-

sammensetzung der Mitglieder des Förderbeirats ein. Dem Förderbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein/-e Vertreter/-in von acht Organisationen gemäß § 34 Absatz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) an. Die Zusammensetzung des Förderbeirats soll die Vielfalt der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sowie die Vielfalt der Berliner Stadtgesellschaft abbilden. Die Mitglieder des Förderbeirats werden durch das für Soziales zuständige Mitglied des Senats für zwei Jahre berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Absatz 6 der Partizipationsfondsverordnung und analog zu den Regelungen in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen (DVO-BezVEG).

An den Förderbeiratssitzungen nimmt des Weiteren die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und die Bewilligungsstelle mit Stimmrecht teil. Sofern die für Soziales zuständige Senatsverwaltung eine oder mehrere Stellen, auch außerhalb der Verwaltung, mit der zuwendungsrechtlichen Bearbeitung und inhaltlich-administrativen Umsetzung des Partizipationsfonds beauftragt, nimmt eine oder mehrere vertretende Person/-en dieser Stelle/-n ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder des Förderbeirats oder teilnehmende Personen an den Förderbeiratssitzungen kann das für Soziales zuständige Senatsmitglied berufen, insbesondere für die evaluierende Prozessbegleitung der Umsetzung der Förderrichtlinie und des Auswahlverfahrens.

6.3 - Auswahlverfahren durch den Förderbeirat

Nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist prüft die Bewilligungsstelle oder die gegebenenfalls von ihr beauftragte Stelle die eingegangenen Projektanträge auf grundsätzliche formelle und inhaltliche Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit. Die Sitzungen des Förderbeirats werden durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung beziehungsweise durch die gegebenenfalls von ihr beauftragte Stelle einberufen und ausgerichtet. Vor jeder Beiratssitzung erhalten die Beiratsmitglieder die Sitzungsunterlagen und die Projektanträge in barrierefreier Form.

Der Förderbeirat gibt zu den Projektanträgen eine Förderempfehlung ab, die als Beschlussliste an die für Soziales zuständige Senatsverwaltung übermittelt wird. Der Förderbeirat richtet seine Entscheidung nach § 34 LGBG Absatz 1 Satz 2 aus, wonach jene Organisationen von Menschen mit Behinderungen bevorzugt gefördert werden, die von Menschen mit Behinderungen geleitet und verwaltet werden und deren Mitglieder überwiegend selbst Menschen mit Behinderungen sind (Selbstvertretungsorganisationen).

Das für Soziales zuständige Senatsmitglied entscheidet unter Einbeziehung des Votums des Förderbeirats und nach Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen über die Gewährung der Zuwendung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Förderempfehlung des Förderbeirats wird grundsätzlich gefolgt, es sei denn es sprechen schwerwiegende Gründe dagegen. Der Förderbeirat ist über die getroffene Entscheidung zeitnah zu unterrichten.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung entwickelt mit dem Förderbeirat eine Geschäftsordnung, in der beispielsweise Näheres zur Zusammensetzung des Förderbeirats oder zum Abstimmungsmodus über Projektanträge geregelt wird.

6.4 - Bewilligungs-, Abforderungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Bewilligungsstelle oder die von ihr entsprechend beauftragte Stelle bewilligt die Zuwendung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Im Abforderungs- und Auszahlungsverfahren wird abweichend von den AV § 44 LHO folgendes geregelt. Die Zuwendung wird bei einer Förderung von bis einschließlich 5 000 Euro mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach schriftlicher Abforderung in einer Rate ausgezahlt. Wird ein Projekt mit einem Betrag von bis einschließlich 30 000 Euro gefördert, wird die Projektförderung in zwei Raten ausgezahlt. Beide Raten werden nach schriftlicher Abforderung und nur insoweit ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfänger die entsprechenden zuwendungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht (Erfolgskontrolle), der nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingereicht werden muss. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit die angestrebten Maßnahmen umgesetzt werden konnten und welcher Erfolg damit erzielt wurde.

Der Erfolg ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 2 genannten Zuwendungsziele und Zuwendungszwecke erfüllt wurde. Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis ist durch eine Belegliste zu ergänzen, auf deren Basis einzelne Belege abgefordert werden können.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

7 - Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie kann unter Einbeziehung des Förderbeirats und einer evaluierenden Prozessbegleitung weiterentwickelt werden. Sie endet zunächst am 31. Dezember 2027.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Information der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt in Bezug auf § 5 Absatz 3 der novellierten Kampfmittelverordnung vom 17. März 2026

Bekanntmachung vom 31. März 2026

MVKU Bereich V E

Telefon: 90245-7140 oder 90245-0, intern 9245-7140

Mit dieser Information werden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken gemäß § 5 Absatz 3 der novellierten Kampfmittelverordnung vom 17. März 2026 (GVBl. S. 142) darüber informiert, dass sich die ordnungsbehördliche Einstufung des auf ihrem Grundstück befindlichen ehemaligen Löschteichs im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 10 sowie der Anlage zur Kampfmittelverordnung geändert hat. Für Bodeneingriffe in ehemalige Löschteiche besteht ab sofort ein inakzeptables Risiko, sofern nicht zuvor eine Kampfmittelfreiheit hergestellt wurde.

Weitere Informationen zum Umgang mit dem inakzeptablen Risiko können der „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin“ unter dem Link:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/dienste-und-genehmigungen/ermittlung-bergung-von-kampfmitteln/>

entnommen werden.

Sofern Eigentümerinnen und Eigentümer Bodeneingriffe beabsichtigen und sich nicht sicher sind, ob sich auf ihrem Grundstück ein solcher ehemaliger Löschteich befindet, besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Anfrage per E-Mail an folgende Adresse zu richten:

Info-Loeschteiche@SenMVKU.berlin.de

Der E-Mail ist zwingend ein prüfbarer Eigentumsnachweis, wie beispielsweise ein Auszug aus Abteilung I des Grundbuchs oder ein notariell beurkundeter Kaufvertrag beizufügen, sofern es sich beim Anfragenden um eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts handelt. Darüber hinaus ist der Anlass für den beabsichtigten Bodeneingriff zu benennen.

Parallel wird die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die von einem ehemaligen Löschteich betroffenen Eigentümer sukzessive in alphabetischer Reihenfolge und im Rahmen der Kapazitäten informieren.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

**Befristeter Widerruf
der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Öffnungszeiten
für die öffentliche Grün- und Erholungsanlage Görlitzer Park
vom 23. Februar 2026**

Bekanntmachung vom 22. April 2026

MVKU GSBSiG MH

Telefon: 9025-1034 oder 9025-0, intern 925-1034

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Öffnungszeiten für die öffentliche Grün- und Erholungsanlage Görlitzer Park vom 23. Februar 2026, bekanntgegeben im Internet (<https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/weitere-meldungen/2026/oeffnungszeiten-goerlitzer-park-1646373.php>) sowie im Amtsblatt für Berlin (ABl. S. 528), wird in Hinblick auf die Öffnungszeiten-Festlegung unter I.

für den Zeitraum

vom 30. April 2026, 22 Uhr, bis 2. Mai 2026, 6 Uhr,

widerrufen.

Der Zutritt und der Aufenthalt im Park sind damit für die Allgemeinheit innerhalb dieses Zeitraums durchgehend zulässig.

- II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung zu I. wird angeordnet.

- III. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Öffnungszeiten für die öffentliche Grün- und Erholungsanlage Görlitzer Park vom 23. Februar 2026 wurden mit Wirkung zum 1. März 2026 die folgenden Öffnungszeiten festgelegt: 23. September bis 13. Mai: 6 bis 22 Uhr, 14. Mai bis 22. September: 6 bis 23 Uhr.

Zu I.

Rechtsgrundlage für den Widerruf dieser Öffnungszeiten für den Zeitraum vom 30. April 2026, 22 Uhr, bis 2. Mai 2026, 6 Uhr, ist § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

1. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt ist für den Widerruf zuständig, da die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Öffnungszeiten vom 23. Februar 2026 - wie in der Allgemeinverfügung ausgeführt - zuständigkeitshalber erlassen worden ist und auch zum aktuellen Zeitpunkt die für die Festlegung sachlich zuständig Behörde wäre (vergleiche Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 20. November 2019, 27 K 516.17, juris, Rn. 34).
2. Bei der Öffnungszeiten-Festlegung handelt es sich um einen rechtmäßigen, nicht begünstigen Verwaltungsakt, wobei sich die Rechtmäßigkeit nach der zum Zeitpunkt seines Erlasses geltenden Sach- und Rechtslage bestimmt (Abel, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 70. Ed. 1. Januar 2026, § 49 Rn. 1). Der Annahme der Rechtmäßigkeit steht auch nicht die gegen die Öffnungszeiten-Festlegung vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage (VG 24 K 116/26) entgegen, zumal in dem Verfahren noch kein rechtskräftiges, die Beteiligten nach § 121 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bindendes Urteil ergangen ist. Im Übrigen können nach § 49 VwVfG über seinen Wortlaut hinaus nicht nur rechtmäßige Verwaltungsakte widerrufen werden, da auch rechtswidrige Verwaltungsakte keinen höheren Bestandsschutz als rechtmäßige Verwaltungsakte genießen (Abel, ebd., Rn. 2).

3. Die nach § 1 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 49 Absatz 1 VwVfG einen Widerruf ausschließenden Gründe (Erforderlichkeit des Neuerlasses des Verwaltungsakts gleichen Inhalts oder Unzulässigkeit des Widerrufs aus anderen Gründen) liegen nicht vor.
4. Da § 1 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 49 Absatz 1 VwVfG den Widerruf an keine weiteren Voraussetzungen knüpft, liegt dieser im Ermessen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz. Mit dem Widerruf wird der Ermessensspielraum gewahrt.
 - a) Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt macht von ihrem Entschließungsermessen zulässigerweise dahingehend Gebrauch, tätig zu werden.

Mit dem Widerruf der Öffnungs- beziehungsweise Schließzeiten sollen in den beiden betroffenen Nächten 30. April 2026/1. Mai 2026 und 1. Mai 2026/2. Mai 2026 insbesondere Entfluchtungsmöglichkeiten über die Fläche des Görlitzer Parks geschaffen werden.

Am Abend des 30. April 2026 ist aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren mit Walpurgisnacht-Feierlichkeiten und Versammlungen im Görlitzer Park sowie in den anliegenden Straßen zu rechnen, an denen voraussichtlich wieder viele Tausend Personen teilnehmen werden.

Gleichermaßen wird am 1. Mai 2026 in Kreuzberg ab 18 Uhr die traditionelle „Revolutionäre 1. Mai Demo“ stattfinden, die auch am Görlitzer Park vorbeiführen und an der erfahrungsgemäß ebenfalls viele Tausend Personen teilnehmen werden; erst im vergangenen Jahr zählte die Polizei Berlin 15 000 bis 18 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Daneben werden am 1. Mai 2026 zahlreiche andere Zusammenkünfte wie Feierlichkeiten und Versammlungen im und um den Görlitzer Park erwartet, beispielsweise seitens Anwohner und Kulturgruppen, die unter dem Titel „Free Görli - Rave against the Zaun“ zu einer Techno-Demo im Görlitzer Park aufgerufen haben. Erfahrungsgemäß dauern diese Zusammenkünfte an beiden Tagen bis in die Nachtzeit hinein.

Aufgrund der daher zu erwartenden hohen Dichte von Menschengruppen und -ansammlungen sind erhöhte Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, um das Risiko von Verletzungen, einer Massenpanik oder anderer Gefahren nach Möglichkeit auszuschließen und im Fall einer Risikoverwirklichung die Folgen so weit wie möglich zu minimieren. Würde der Görlitzer Park in den beiden Nächten gemäß Allgemeinverfügung zur Festlegung von Öffnungszeiten von 22 bis 6 Uhr geschlossen werden, wären die Möglichkeiten zum Ausweichen oder Verlassen möglicher ansammlungsbedingter Gefahrenzonen rund um den Görlitzer Park erheblich eingeschränkt.

- b) Im Rahmen des Auswahlermessens stellt sich der Widerruf der Öffnungszeiten bei der Abwägung der betroffenen Interessen als sachgerechte und verhältnismäßige Lösung dar.

Die Öffnungs- beziehungsweise Schließzeiten wurden mit den Zielen der Kriminalitätsverringerung und der Wahrung und Wiederherstellung der Erholungsfunktion des Görlitzer Parks festgelegt. In den beiden Nächten 30. April 2026/1. Mai 2026 und 1. Mai 2026/2. Mai 2026 ist jedoch die Sicherheit einer großen Zahl von Bürgerinnen und Bürger betroffen. Insoweit geht es in den beiden Nächten um die Schutzgüter Leben und Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, die zu den höchsten Werten der Verfassungsordnung gehören und in der Abwägung damit einen überragend wichtigen Rang einnehmen. Zudem werden durch eine ausnahmsweise Öffnung an den betroffenen beiden Nächten, an denen mit einer hohen Zahl von Veranstaltungen, Zusammenkünften und Versammlungen im öffentlichen Raum zu rechnen ist, die grundsätzlichen Ziele der Öffnungs- beziehungsweise Schließzeiten nicht nachhaltig konterkariert, was im Ergebnis der der Abwägung für die zeitlich beschränkte Öffnung des Görlitzer Parks spricht.

Die Zulässigkeit eines befristeten, also nur für einen bestimmten Zeitraum vorgesehenen Widerrufs ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung letztlich unproblematisch anerkannt (vergleiche Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 11. Oktober 2010, 6 B 1057/10, juris, Rn. 5 f.).

Zu II.

Die sofortige Vollziehbarkeit wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet. Anderenfalls hätte eine Klage nach § 80 Absatz 1 VwGO aufschiebende

Wirkung, was dazu führen würde, dass der Görlitzer Park in den Nächten 30. April 2026/1. Mai 2026 und 1. Mai 2026/2. Mai 2026 nicht als Entfluchtungsmöglichkeit genutzt werden könnte. Das besondere öffentliche und gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründende Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit besteht in der mit der Aufhebung der Öffnungs- beziehungsweise Schließzeiten bezweckten Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Betroffen sind damit die überragenden öffentlichen Interessen an dem Schutz von Leben und Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern, hinter dem die mit den Öffnungszeiten verfolgten Interessen zurücktreten müssen. Damit decken sich Gründe für die sofortige Vollziehbarkeit zwar mit den Gründen für den Widerruf, was jedoch in Konstellationen wie der vorliegenden zulässig ist (vergleiche Gersdorf, in: Posser/Wolff/Decker, VwGO, 76. Ed. 1. Januar 2024, § 80 Rn. 104 mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Zu III.

Die Entscheidung beruht auf § 1 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Hiernach kann in einer Allgemeinverfügung als Tag, an dem die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt, auch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da der Widerruf der Öffnungszeiten, wie unter II. erläutert, dringlich ist, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist die Klage statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzureichen.

Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Frau Ute Bonde
Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teilbereichen - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Bekanntmachung vom 16. April 2026

Stadt I B 12

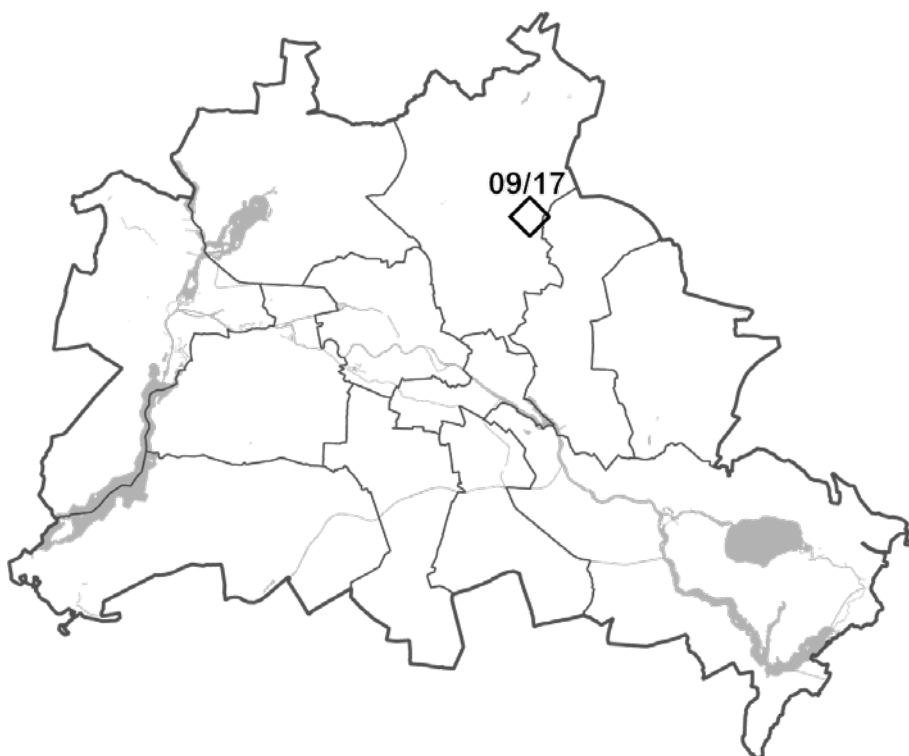
Telefon: 90173-5873 oder 90173-0, intern 9173-5873

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat beschlossen, den Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Februar 2025 (ABl. S. 441) in einem Teilbereich zu ändern.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, ist die Öffentlichkeit an der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Eingebraachte Stellungnahmen und Äußerungen fließen in die Überarbeitung der Planung ein.

Während der frühzeitigen Beteiligung liegen umweltbezogene Informationen unter anderem aus Landschaftsprogramm und Umweltatlas zur Einsicht aus.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Geoportal Berlin/ALKIS Berlin Gemeinde und ATKIS Fließgewässer)



Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** zu Änderungen des Flächennutzungsplans erfolgt für folgenden Teilbereich:

- Pankow -

Neues Stadtquartier Blankenburger Süden zwischen den Ortskernen Blankenburg und Heinersdorf,

(laufende Nummer 09/17)

(Flächen südlich des Blankenburger Pflasterweg und östlich der Heinersdorfer/Blankenburger Straße sowie Flächen beiderseits Romain-Rolland-Straße)

Städtebauliche Neuordnung zur Entwicklung eines neuen Stadtquartiers (Einleitungsbeschluss vom 15. September 2017 [ABl. S. 5144])

Die Öffentlichkeit hat während der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit, Stellungnahmen und Äußerungen vorzubringen. Die Stellungnahmen und Äußerungen sollen in elektronischer Form übermittelt werden. Dies kann auf den unten genannten Internetseiten oder an die E-Mail-Adresse: fnp@senstadt.berlin.de erfolgen. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen werden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wird die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** im Internet auf der Seite

<https://be.beteiligung.diplanung.de/>

und über das zentrale Beteiligungsportal:

www.mein.berlin.de

in der Zeit

vom 4. Mai 2026 bis einschließlich 5. Juni 2026

durchführen.

Als zusätzliches Informations- und Beteiligungsangebot erfolgt eine Ausstellung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 0024, Erdgeschoss, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr. Alle Informationen sind identisch mit dem Internet-Angebot.

Bei Gesprächsbedarf wird um Terminvereinbarung gebeten unter der Telefonnummer: 90173-5873 oder der auf dem Änderungsblatt verzeichnete Telefonnummer der Bearbeitenden.

Stellungnahmen sollten uns **bis zum 5. Juni 2026** erreichen. Später eingehende Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Anschrift speichern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den § 2 Absatz 2 und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) sowie mit § 3 BauGB.

Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten hierzu sind der „Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan“ zu entnehmen, die mit ausliegt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teilbereichen - Öffentliche Auslegung -

Bekanntmachung vom 16. April 2026

Stadt I B 12

Telefon: 90173-5873 oder 90173-0, intern 9173-5873

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat beschlossen, den Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Februar 2025 (ABl. S. 441) in einem Teilbereich zu ändern.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans wird öffentlich ausgelegt, gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist.



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Geoportal Berlin/ALKIS Berlin Gemeinde und ATKIS Fließgewässer

Die **öffentliche Auslegung** zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für folgenden Teilbereich:

- Neukölln -

Bereich Gradestraße, westlich Tempelhofer Weg/Britzer Damm

(laufende Nummer 05/17)

(Flächen westlich des Tempelhofer Wegs/Britzer Damms und südlich der Gradestraße)

Aktivierung von Flächenpotenzialen für Wohnungsneubau, Gewerbeentwicklung sowie Erweiterung des Ver- und Entsorgungsstandortes
(Einleitungsbeschluss vom 15. September 2017 [ABl. S. 5144])

Hinweis: Diese Änderung des Flächennutzungsplans wurde eingeleitet unter der Bezeichnung „Ehemaliges RIAS-Gelände“.

Die im Standardverfahren durchgeführte Änderung liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Relevante Aussagen aus gesamtstädtischen Programmen, Plänen und Katastern: Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm, Umweltatlas, Stadtentwicklungsplan Klima, Lärmaktionsplan, Bodenbelastungskataster, Denkmalliste sowie Umweltberichte zu den Entwürfen der bezirklichen Bebauungspläne 8-11 und 8-98.

Es liegen zudem weitere Arten umweltbezogener Informationen mit Bezug zu folgenden Schutzgütern vor. Ein Teil der Informationen kann sich auf mehrere Themenbereiche und ihre Wechselwirkungen sowie auch nur auf Einzelflächen beziehen. Es handelt sich zum Teil um Informationen aus den bezirklichen Planungsprozessen.

- **Schutzgut Boden und Fläche**

Angaben zu vorhandenen und zukünftigen Flächenfunktionen sowie zum Umgang des Gebots der Innenentwicklung, Aussagen zu Bodenaufbau- und -arten sowie Auswirkungen auf die Bodenfunktionen, Untersuchung der Altlastensituation sowie Angaben zu im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin verzeichneten Altlasten (bauschutthaltige Auffüllungen) und zum Umgang mit Bodenbelastungen.

- **Schutzgut Wasser**

Ausführungen zum Grundwasser, zur Versickerungsfähigkeit, zur Verschmutzungsempfindlichkeit sowie zu Schichtenwasservorkommen, Untersuchungen zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und zur Wiedervernäsung der Pfuhe im Rahmen des Regenwasserkonzepts, Darlegung zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Ausführungen zu den Wirkungspfaden hinsichtlich der Bodenbelastung.

- **Schutzgut Klima/Luft**

Aussagen zum Klima, zu klimaökologischen Qualitäten und zur künftigen mikroklimatischen Situation, Empfehlung von Maßnahmen zur Aufwertung und Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels, Aussagen zu Eigenschaften hinsichtlich Luftqualität und Luftaustausch im Gebiet.

- **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

Artenschutzfachbeiträge, faunistische Erfassung und Einschätzung der Lebensraumeignung sowie Prognose der Auswirkungen hinsichtlich Brutvögel, Fledermäuse, xylobionten (holzbewohnenden) Käfern, Reptilien, Amphibien, Faltern, Wildbienen, artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit europäisch geschützter Arten und Aussagen zu notwendig werdenden Maßnahmen, Auswirkungen auf Ruhe- und Lebensstätten geschützter Arten, Bestandsaufnahme der Vegetation (Biotoptypenliste und -kartierung, Baumliste und -kartierung), Ausführungen hinsichtlich geschützter Biotope sowie zu den Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Biotopverbund.

- **Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

Untersuchungen und Prognosen zu den verkehrlichen Auswirkungen, Aussagen zur Lärmsituation aufgrund des vorhandenen und künftigen Verkehrsaufkommens sowie in Bezug auf die künftige Nutzung (Verkehrs- und Gewerbelärm), Lärmschutzmaßnahmen zur Konfliktbewältigung, Untersuchungen und

Prognosen zu den Geruchsimmissionen, Ausführungen zu Besonnung und Belichtung, Untersuchungen zur Bodenbelastung und Ausführung hinsichtlich der Wirkungspfade, Untersuchungen und Prognosen zu den bioklimatischen Be- und Entlastungspotenzialen, Aussagen zum Erholungspotenzial, Maßnahmenempfehlungen.

- **Schutzgut Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter**

Aussagen zu Charakter und Vielfalt des Orts- und Landschaftsbilds sowie zu Veränderungen durch eine bauliche Entwicklung auf das Orts- und Landschaftsbild und identitätsstiftende Sichtbeziehungen, Aussagen zu vorhandenen Denkmälern, Auswirkungen auf Baudenkmale sowie Denkmälbereiche und sonstige Kultur- und Sachgüter (Bestandsgebäude), Angaben zu archäologischen Fundstellen, Auswirkungen auf das Sachgut Wald.

- **Eingriff in Natur und Landschaft**

Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffs und Bilanzierung, Aussagen zu Ausgleichserfordernis und -flächen sowie zu erforderlichen Maßnahmen, Ermittlung des Kompensationserfordernisses aufgrund der Waldumwandlung.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch über Eingabe auf den unten genannten Internetseiten übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg (zum Beispiel per E-Mail an: FNP@senstadt.berlin.de oder schriftlich vor Ort unter der unten genannten Adresse oder postalisch an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - I B 12 -, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin) eingereicht werden. Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Das Ergebnis wird dem Senat von Berlin und dem Abgeordnetenhaus von Berlin mit einer Stellungnahme der Verwaltung vorgelegt. Nach Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus von Berlin zur Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ergebnis der Öffentlichkeit und den Behörden mitgeteilt.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wird die öffentliche Auslegung im Internet auf der Seite

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/flaechennutzungsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

und über das zentrale Beteiligungsportal

www.mein.berlin.de

in der Zeit

vom 4. Mai 2026 bis einschließlich 5. Juni 2026

durchführen.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt eine Ausstellung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 0024, Erdgeschoss, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr. Alle Informationen sind identisch mit dem Internet-Angebot.

Bei Gesprächsbedarf wird um Terminvereinbarung gebeten unter den Telefonnummern: 90173-5873/5872.

Stellungnahmen sollten uns bis **zum 5. Juni 2026** erreichen. Später eingehende Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) in Verbindung mit § 3 des BauGB sowie des § 30c und des § 2 Absatz 2 des AGBauGB. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten hierzu sind der „Information über die Datenverarbeitung bei Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan“ zu entnehmen, die mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (vergleiche § 3 Absatz 3 BauGB).

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

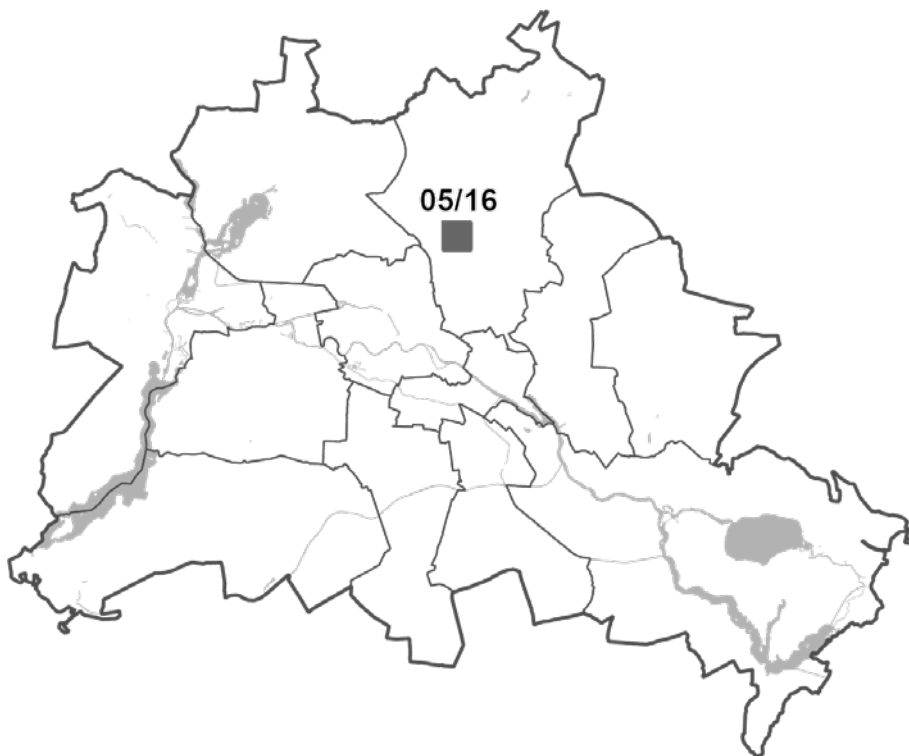
**Änderung des Flächennutzungsplans Berlin
in Teilbereichen
- Ergebnis der Prüfung von Stellungnahmen (Anregungen)/
Mitteilung von Beschlussergebnissen -**

Bekanntmachung vom 16. April 2026

Stadt I B 12

Telefon: 90173-5873 oder 90173-0, intern 9173-5873

Mit Bekanntmachung vom 24. Januar 2025 (ABI. S. 291) ist eine Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Februar 2025 (ABI. S. 441) wirksam geworden.



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Geoportal Berlin/ALKIS Berlin Gemeinde und ATKIS Fließgewässer

Dabei handelt es sich um folgenden Teilbereich:

- Pankow -

Nachnutzung ehemaliger Rangierbahnhof Pankow (laufende Nummer 05/16)

Städtebauliche Neuordnung und Entwicklung eines neuen Stadtquartiers auf der Fläche des ehemaligen Rangierbahnhofs in Pankow

(Einleitungsbeschluss vom 31. Mai 2016 [ABI. S. 1314])

Diese vom Senat von Berlin und Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans und das Ergebnis der Prüfung der während der

öffentlichen Auslegung fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen können im Internet unter:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/flaechennutzungsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

sowie in der Zeit vom

4. Mai 2026 bis einschließlich 5. Juni 2026

in einer parallel stattfindenden Ausstellung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 0024, Erdgeschoss, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, eingesehen werden.

Bei Gesprächsbedarf wird um Terminvereinbarung gebeten unter den Telefonnummern: 90173-5873/5872 oder der auf dem Änderungsblatt verzeichneten Telefonnummer der Bearbeitenden.

Haben mehr als 50 Personen Anregungen/Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, ersetzt diese Bekanntmachung Einzelmitteilungen.

Bitte beachten Sie, dass zu den abgeschlossenen Änderungsverfahren (wirksame Änderungen) keine Stellungnahmen mehr abgegeben werden können.

Die wirksamen Änderungen sowie die entsprechend aktualisierte Arbeitskarte des Flächennutzungsplans sind ebenfalls verfügbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/flaechennutzungsplanung/>

Apothekerkammer Berlin

Weiterbildungsstätten

Bekanntmachung vom 13. April 2026

Telefon: 31596423

Seit der letzten Veröffentlichung gab es folgende Ergänzungen der Weiterbildungsstätten:

Allgemeinpharmazie

Befugnis	Weiterbildungsstätte	Adresse	Einschränkungen
Verbundbefugnis	Marien-Apotheke	Ruthstraße 12, 12247 Berlin	keine
Verbundbefugnis	Kreuzberg-Apotheke	Mehringdamm 69, 10961 Berlin	keine
Mirjana Meyl-Sebastiani	St. Hubertus-Apotheke	Marienfelder Allee 47, 12277 Berlin	keine
Verbundbefugnis	Panorama-Apotheke	Panoramastraße 1	keine

Öffentliches Pharmaziewesen

Befugnis	Weiterbildungsstätte	Adresse	Einschränkungen
Katrin Dahme Susanne Krüger Katja Lorenz Jörn Maurer Dr. Annick Plock	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)	Turmstraße 21, 10559 Berlin	keine

Toxikologie

Befugnis	Weiterbildungsstätte	Adresse	Einschränkungen
Verbundbefugnis	Zentrales Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel AST. Berlin	Scharnhorststraße 14, 10115 Berlin	keine

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Rundschreiben über die Zulassung einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Bekanntmachung vom 13. April 2026

LAGeSo IV G 1

Telefon: 90229-2409 oder 90229-0, intern 9229-2409

Frau Sophie Sadenwater wird gemäß § 3 Absatz 6 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, entsprechend ihrer Qualifikation als private Sachverständige für die Durchführung von chemischen und physikalisch-chemischen Untersuchungen von Lebensmitteln, die als amtliche Proben (§ 43 LFGB) entnommen und zurückgelassen wurden, zugelassen.

Frau Sophie Sadenwater führt die Untersuchungen im **Labor der GfL Gesellschaft für Lebensmittel-Forschung mbH, Landgrafenstraße 16, 10787 Berlin**, durch.

Mit diesem Institut verfügt sie über ein Prüflaboratorium, das den Anforderungen des § 5 der Gegenproben-Verordnung entspricht.

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 14. Januar 2026

PolBln Dir 4 A 48 AK (250106-2100-369298)

Telefon: 4664-448611 oder 4664-0, intern 99400-448611

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Das an Herrn MohamedAbu-Chaker, geboren am 23. Dezember 1978, ohne bekannten Wohnsitz, gerichtete Schreiben „Verwertung einer polizeirechtlich sichergestellten Sache“ vom 14. Januar 2026 des Polizeiabschnitts 48, Abschnittskommissariat, kann zu den allgemeinen Bürodienstzeiten eingesehen werden.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter beziehungsweise Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist droht der Rechtsverlust.

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Bekanntmachung vom 10. April 2026

PolBln A 32/311

Telefon: 4664-332701 oder 4664-0, intern 99400-332701

Durch öffentliche Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass mit Datum vom 10. April 2026 gegen Herrn Andrii Livchuk ein Schreiben bezüglich einer Maßnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz erlassen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schreiben ist beim Polizeiabschnitt 32, Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, einzusehen.

Polizei Berlin

Sichergestelltes Fahrrad/Unbekannter Eigentümer

Bekanntmachung vom 13. April 2026

PolBln Dir 3 A 35 ZSD

Telefon: 4664-335664 oder 4664-0, intern 99400-335664

Am 3. Dezember 2025 wurde in 12437 Berlin, Baumschulenstraße/Köpenicker Landstraße, durch Polizeibeamte des Polizeiabschnittes 35 ein Fahrrad der Marke Riverside Modell RS100, Rahmennummer: RF22IL00899, zur Eigentumssicherung sichergestellt.

Der rechtmäßige Eigentümer wird aufgefordert, das Fahrrad vom Polizeiabschnitt 35 unter Vorlage eines Eigentumsnachweises und eines gültigen Personaldokumentes abzuholen.

Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 14 Uhr) telefonisch unter: 4664-335664 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen wird das Fahrrad einem gemeinnützigen Verein zur Verwertung übergeben.

Polizei Berlin

Sichergestelltes Fahrrad/Unbekannte Eigentümer

Bekanntmachung vom 13. April 2026

PolBln Dir 3 A 35 ZSD

Telefon: 4664-335664 oder 4664-0, intern 99400-335664

Am 26. Januar 2026 wurden in 12435 Berlin, Am Treptower Park 14, durch Polizeibeamte des Polizeiabschnittes 35 zwei Fahrräder zur Eigentumssicherung sichergestellt.

Beschreibung erstes Fahrrad: Herrenfahrrad der Marke BBF, Rahmennummer: JAS120246.

Beschreibung zweites Fahrrad: Herrenfahrrad Marke unbekannt, Rahmen mit diversen Stickern beklebt ohne Sattel, Rahmennummer: S41164772.

Die rechtmäßigen Eigentümer werden aufgefordert, die Fahrräder vom Polizeiabschnitt 35 unter Vorlage eines Eigentumsnachweises und eines gültigen Personaldokumentes abzuholen.

Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 14 Uhr) telefonisch unter: 4664-335664 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen wird das Fahrrad einem gemeinnützigen Verein zur Verwertung übergeben.

Polizei Berlin

Sichergestelltes Fahrrad/Unbekannter Eigentümer

Bekanntmachung vom 13. April 2026

PolBln Dir 3 A 35 ZSD

Telefon: 4664-335664 oder 4664-0, intern 99400-335664

Am 24. März 2026 wurde in 12435 Berlin, Vorplatz S-Bahnhof Treptower Park, durch Polizeibeamte des Polizeiabschnittes 35 ein schwarzes Damenfahrrad der Marke Kuwahara, Rahmennummer: 910828193, zur Eigentumssicherung sichergestellt.

Der rechtmäßige Eigentümer wird aufgefordert, das Fahrrad vom Polizeiabschnitt 35 unter Vorlage eines Eigentumsnachweises und eines gültigen Personaldokumentes abzuholen.

Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 14 Uhr) telefonisch unter: 4664-335664 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen wird das Fahrrad einem gemeinnützigen Verein zur Verwertung übergeben.

Polizei Berlin

Sichergestellte Kopfhörer (Aufruf zur Abholung)

Bekanntmachung vom 13. April 2026

PolBln LKA 337

Telefon: 4664-933777 oder 4664-0, intern 99400-933777

Herr Ahmed Benkhedher wird hiermit informiert, dass die am 4. Oktober 2025 beschlagnahmten Beweismittel zur Vorgangsnummer 251004-1800-474026 durch das LKA 337 Eigentumssicherung weiterhin sichergestellt werden.

Eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Abholung kann von Montag bis Freitag telefonisch erfolgen.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen (22. Mai 2026) werden die Gegenstände bei ausbleibender Kontaktaufnahme vernichtet.

Polizei Berlin

Sicherstellung Herren-City-/Trekkingrad (E-Bike)

Bekanntmachung vom 15. April 2026

PoIBln Dir 1, A 16 ZSD (251205-2100-325026)

Telefon: 4664-116633 oder 4664-0, intern 99400-116633

Bei einem polizeilichen Einsatz am 5. Dezember 2025 in der Grellstraße 15, 10409 Berlin, wurde ein Herren-City-/Trekkingrad (E-Bike) der Marke „Pegasus, Modell: Premio EVO CX“ sichergestellt. Ein Besitzer konnte nicht festgestellt werden.

Zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt diese Nachricht als zugestellt.

Bei nicht Abholung wird das Fahrrad nach weiteren 14 Tagen der Vernichtung zugeführt.

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 15. April 2026

PoIBln Dir 4 A 48 AK (251104-1200-390050)

Telefon: 4664-448611 oder 4664-0, intern 99400-448611

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Das an Herrn Khodor El Daoud, geboren am 22. Februar 1989, ohne festen Wohnsitz gerichtete Schreiben „Verwertung einer polizeirechtlich sichergestellten Sache“ vom 15. April 2026 des Polizeiabschnitts 48, Abschnittskommissariat, kann zu den allgemeinen Bürodienstzeiten eingesehen werden.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter beziehungsweise Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist droht der Rechtsverlust.

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 16. April 2026

PoIBln Dir 4 A 48 AK (250415-1730-021402)

Telefon: 4664-44861 oder 4664-0, intern 99400-44861

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Das an Herrn Ömer Güven, geboren am 16. Juli 1982, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Schreiben „Verwertung einer polizeirechtlich sichergestellten Sache“ vom 16. April 2026 des Polizeiabschnitts 48, Abschnittskommissariat, kann zu den allgemeinen Bürodienstzeiten eingesehen werden.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter beziehungsweise Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist droht der Rechtsverlust.

Polizei Berlin

**Beschränkung
des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen
durch das Verbot der Ausübung der Versammlungsfreiheit
vom 1. Mai 2026, ab 06:00 Uhr, bis 2. Mai 2026, 06:00 Uhr,
in einem begrenzten Bereich des Bezirks Treptow-Köpenick**

Bekanntmachung vom 16. April 2026

PolBln Direktion Einsatz/Verkehr Stab 111

Telefon: 4664-701111 oder 4664-0, intern 99400-701111

Gemäß § 14 Absatz 1 und 2 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I.

Am 1. Mai 2026, ab 06:00 Uhr, bis 2. Mai 2026, 06:00 Uhr, wird im bezeichneten Bereich der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen dahingehend beschränkt, dass die Ausübung der Versammlungsfreiheit in folgenden Grenzen untersagt ist:

Norden

beginnend am südlichen Ende der Parkwegbrücke, entlang der Ufergrenze der Spree, einschließlich der Insel der Jugend bis zur Bulgarischen Straße (ausschließlich)

Osten

Bulgarische Straße (ausschließlich) vom Ufer der Spree in südliche Richtung bis zur Straße Am Treptower Park

Süden

Straße am Treptower Park (ausschließlich) von der S-Bahntrasse bis zur Einmündung Bulgarische Straße

Westen

östlich der S-Bahntrasse in südliche Richtung vom Ufer der Spree ab Parkwegbrücke bis zur Straße am Treptower Park

(grafische Darstellung in der Anlage)

Die Fahrbahn der Puschkinallee ist von dieser Beschränkung ausgenommen.

Erläuterung der Untersagung der Ausübung der Versammlungsfreiheit:

Die Ausübung der Versammlungsfreiheit für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel ist in dem unter I. gekennzeichneten Bereich nicht gestattet. Die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung in Sicht- und Hörweite, insbesondere auf der Fahrbahn der Puschkinallee, soll davon nicht beeinträchtigt werden, kann aber unter den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen aus anderen Gründen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit durch die zuständige Behörde beschränkt oder untersagt werden.

II.

Bei Zuwiderhandlung gegen I. wird hiermit die gegebenenfalls erforderliche Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Maßnahmen angedroht.

III.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nummer I. wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und der Lageplan können im

**Polizeiabschnitt 35
Segelfliegerdamm 42
12487 Berlin**

eingesehen werden.

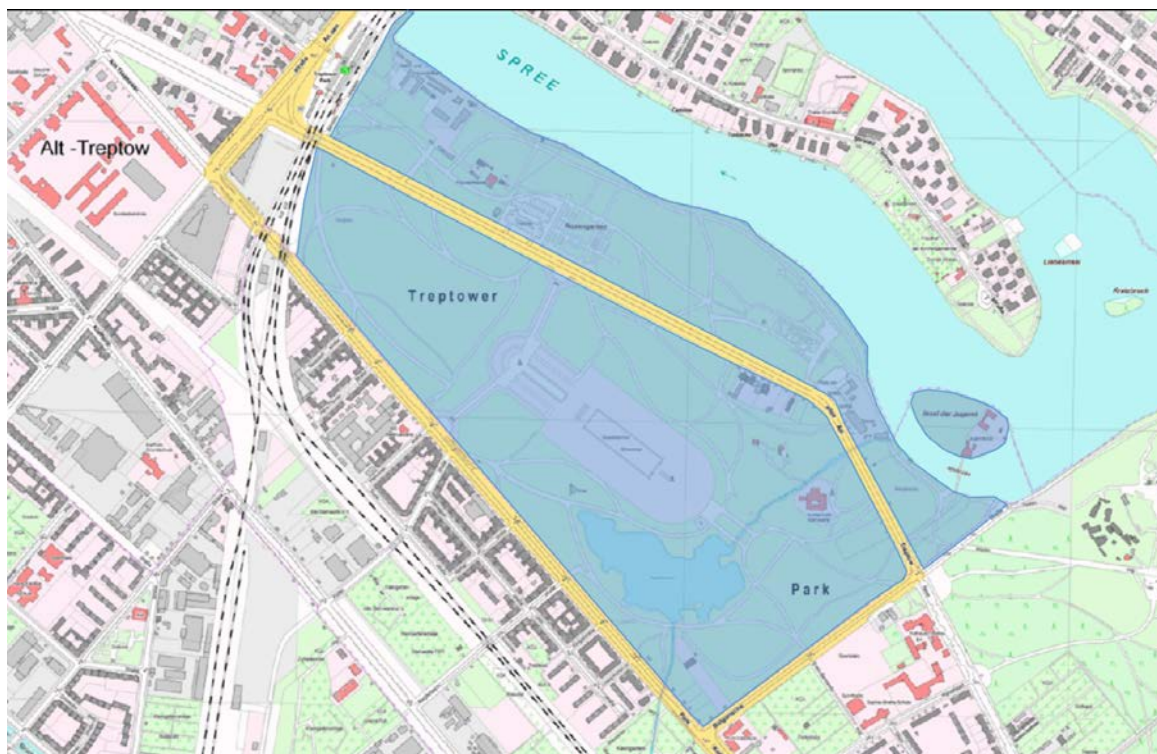
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung nach I. und die Androhung des Zwangsmittels nach II. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach III. haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung nach I. keine aufschiebende Wirkung. Auch haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung des Zwangsmittels keine aufschiebende Wirkung, da sich diese gegen eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung richten würden (§ 80 Absatz 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 63 Absatz 1 JustG Bln). Der Allgemeinverfügung ist daher auch dann nachzukommen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Das Verwaltungsgericht Berlin kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung wiederherstellen und/oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Androhung des Zwangsmittels anordnen. Der Antrag ist auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Anlage : Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung



Quelle: GoodView Gis

Polizei Berlin

Sichergestelltes Handy Huawei (Aufruf zur Abholung)

Bekanntmachung vom 24. April 2026

PolBln Dir 4 A 41 AK

Telefon: 4664-441667/441600 oder 4664-0, intern 99400-441667/441600

Frau Pandourova, Rossitza Spassova, wird hiermit aufgefordert, das am 25. März 2026 in der Rheinstraße 14, 12159 Berlin, zur Vorgangsnummer 260320-1500-460318 sichergestellte Handy beim Polizeiabschnitt 41, Gothaer Straße 19, 10823 Berlin (Schöneberg), abzuholen.

Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 12 Uhr) telefonisch unter: 4664-441667/441600 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen wird das sichergestellte Handy entsorgt.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 15. April 2026

Stadt III B1

Telefon: 9029-18121 oder 9029-10, intern 929-18121

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat auf Grundlage der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, den Bestand der Grundstücksnummern durch Aufhebung beziehungsweise Festsetzung wie folgt angepasst.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Charlottenburg		
Lindenallee	47 A, 48	47 A
Lindenallee	47 A, 48	48

Die Nummerierungspläne können im Dienstgebäude, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 7086, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung vom 16. April 2026

Bild ZP 3

Telefon: 9029-14668 oder 9029-10, intern 929-14668

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin meldet den Verlust eines Dienstausweises.

Beschreibung des DienstausweisesNummer: **24547553**

Farbe: weiß

Größe: 8,6 x 5,4 (Scheckkartenformat)

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Friedrichshain-Kreuzberg

Umbenennung Eva-Mamlok-Platz

Bekanntmachung vom 14. April 2026

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

Gemäß dem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung VI/590/26 des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 14. April 2026 wird hiermit die Benennung des im Ortsteil Kreuzberg gelegenen, gewidmeten Blücherplatzes in

Eva-Mamlok-Platz

ausgesprochen.

Die Benennung wird am 16. Oktober 2026 wirksam.

Laut den Ausführungsvorschriften zu § 5 des BerlStrG (AV-Benennung) vom 1. Dezember 2020 dürfen Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise, die acht Wochen vor einer Parlamentswahl beschlossen wurden, erst nach dem Wahltag wirksam werden. Die Wahl des Abgeordnetenhauses von Berlin ist am 20. September 2026 terminiert. Somit fällt die Wirksamkeit der Umbenennung nicht unter das festgelegte Umbenennungsverbot vor einer Wahl.

Mit Eva Mamlok (1918 bis 1944) wird eine Persönlichkeit geehrt, die sich mutig der Gewalt- und Terrorherrschaft der Nazis widersetzte. Sie lebte in der Neuenburger Straße in der Nähe des Halleschen Tors. Schon als Jugendliche stellte sie sich gegen Hitler und dessen menschenverachtende Politik. Ihre erste Widerstandsaktion fand - nach mündlicher Überlieferung - am Blücherplatz statt: Dort kletterte sie auf das Dach des Warenhauses Tietz und schrieb „Nieder mit Hitler“ darauf. Tietz wurde später durch Arisierung und Entrechtung enteignet. Heute befindet sich in dem (im Kern) erhaltenen Gebäude das Einrichtungshaus Poco. Später gründete Eva Mamlok in Kreuzberg eine Widerstandsgruppe junger jüdischer Frauen. Am 23. Dezember 1944 starb sie im KZ Stutthof an den dortigen Haftbedingungen. Ihre in vieler Hinsicht außergewöhnliche Biografie ist erst seit kurzem einer breiteren Öffentlichkeit durch die 2024 im FHXB-Museum gezeigte Ausstellung „Gruppe Eva Mamlok“ bekannt geworden - siehe auch: https://de.wikipedia.org/wiki/Eva_Mamlok

Die Umbenennung des Blücherplatzes regte der auf dem Dragonerareal aktive Verein Upstadt e.V. an, der beabsichtigt, in den ehemaligen Pferdeställen am Mehringdamm den Geschichts- und Lernort Kreuzberg (GLOX) einzurichten (vergleiche <https://upstadt.de>). Mit der Platzbenennung wird nicht nur die jüdische Widerstandskämpferin Eva Mamlok geehrt, sondern weiter gefasst auch der Widerstand von Frauen und der von Juden und Jüdinnen insgesamt. Beide sind in Berlin bei Straßenbenennungen bisher wenig gewürdigt worden. Ausnahmen bilden der Alice-und-Hella Hirsch-Ring in Lichtenberg und die Herbert-Baum-Straße in Weißensee.

Aufgegeben wird die am 7. April 1884 nach Gebhard Leberecht von Blücher, Fürst von Wahlstatt (1742 bis 1819) vorgenommene Platzbenennung. Der Blücherplatz ist eine der vielen Adressen im Westteil Kreuzbergs, die die Namen von Feldherren und Schlachten der Befreiungskriege gegen die napoleonischen Truppen 1813/1814 tragen. Blücher führte als Feldmarschall in der Schlacht bei Belle-Alliance/Waterloo am 18. Juni 1815 die preußische Armee zum Sieg der Alliierten Russland, Preußen, Großbritannien und Österreich über Frankreich. Der Mythos des angeblichen „Erbfeindes Frankreich“ hielt sich danach bis in die 1950er Jahre. An die Befreiungskriege der Jahre 1813 bis 1815 erinnern im Westteil Kreuzbergs neben diversen Straßen- und Platzbezeichnungen das Schinkeldenkmal auf dem Kreuzberg und Dichter-Hermen (Kopfbildnisse) im Viktoriapark. Blücher ist zusätzlich mit der teils mehrspurigen anderthalb Kilometer langen Blücherstraße im Bezirk prominent vertreten. Weitere Blücherstraßen existieren in Lichterfelde und Zehlendorf.

Der Blücherplatz hat nur drei Hausnummern. Dies minimiert die Anzahl der von der Umbenennung Betroffenen sowie den Verwaltungsaufwand. Die Nummer 1 ist die Amerika-Gedenkbibliothek (AGB), die mit dem Eva-Mamlok-Platz eine Adresse bekommt, die von Leitung, Mitarbeiter/-innen und Freundeskreis begrüßt wird. In der AGB könnte auch ein Erinnerungs- und Informationsort zu Eva Mamlok und den Berliner jüdischen Widerstand entstehen. Die Nummer 2 ist die Adresse von Gewerbe- und Wohneinheiten. Die Nummer 3 ist jenes Gebäude, das mit der ersten Widerstandsaktion von Eva Mamlok eng verbunden ist.

Benennungen von Straßen und Plätzen dienen in erster Linie der Orientierung.

Die Umbenennung erfolgt in Übereinstimmung mit den auf Grund des § 27 Absatz 3 BerlStrG erlassenen Ausführungsvorschriften zu § 5 BerlStrG (AV Benennung).

Gemäß Nummer 2 Absatz 2a) AV Benennung zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachnennungen. Danach sind Wiederholungen von Straßennamen im Laufe der Zeit durch Umbenennungen zu beseitigen.

Auch wenn es hier um den Blücherplatz geht, den es nur einmal in Berlin gibt, liegt aufgrund der weiteren vorhandenen Blücherstraßen nach der Definition in Nummer 1 Absatz 3a) AV Benennung („Sich nur in den Grundwörtern [Straße, Platz, Weg, Allee, Damm oder dergleichen] voneinander unterscheidende sowie gleich und ähnlich lautende Straßenbezeichnungen gelten als Wiederholung.“) eine Mehrfach-

benennung vor.

Die statistische Schlüsselnummer lautet: **11449**

Die Unterlagen über die Benennung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen die Benennungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Zimmer 606, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, Postanschrift: Postfach 35 07 01 in 10216 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Alkis)

Geoinformation Berlin
Kartenausschnitt
Flurkarte
Flur 2
Gemarkung Kreuzberg

Maßstab 1:2000
Aktualität 09.04.2026 21:30 Uhr
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg



Lichtenberg

Öffentliche Versteigerung von verwahrten Fahrzeugen

Bekanntmachung vom 10. April 2026

RegOrd 21

Telefon: 90296-4740/4738 oder 90296-0, intern 9296-4740/4738

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - Reg Ord 21 - ist im Besitz der **109** nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge werden ohne gültige Kennzeichen versteigert und sind zum Teil nicht mehr fahrbereit. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind in der Regel ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrzeuge befinden sich auf den Abstellplätzen der Vertragsfirmen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin.

Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge gemäß § 14 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) öffentlich zu versteigern.

Gemäß § 14 Absatz 4 BerlStrG werden die Empfangsberechtigten, das sind neben den Eigentümern alle diejenigen, die gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ein Recht zum Besitz an der Sache nachweisen oder die Herausgabe aufgrund eines dinglichen Rechts verlangen können, hiermit aufgefordert, bis zum Versteigerungstermin ihre Rechte unter Angabe der Vorgangsnummer beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - Reg Ord 21-, Zimmer 1.4095, Aufgang 5, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, anzumelden. Personen, die ihre Rechte bei der Dienststelle nachweisen, können die Auslösebescheinigung für die Fahrzeuge gegen Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten in Empfang nehmen.

Falls die Rechte nicht angemeldet werden und die Fahrzeuge trotz Fristsetzung nicht abgeholt werden, werden die Fahrzeuge

ab Donnerstag, den 15. Mai 2026

öffentlich gemäß den nachfolgenden Versteigerungsbedingungen über Zoll-Auktion im Internet eingestellt und versteigert. Es gelten die Versteigerungsbedingungen von Zoll-Auktion.

Wir sind im Internet unter:

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/ordnung/artikel.326106.php>

zu finden.

Besichtigung ist **ab 26. Mai 2026** immer dienstags (9 bis 14 Uhr) und donnerstags (13 bis 17 Uhr) möglich.

Eine vorherige Besichtigung der Fahrzeuge ist untersagt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betreten der Abstellplätze auf eigene Gefahr geschieht und für etwaige Personen- oder Sachschäden keine Haftung übernommen wird. Eine gewaltsame Öffnung verschlossener Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungskennzeichen	FIN	Erstzulassung
04390-2026	Audi A 3 Sportback	grau	NAU-KM187	WAUZZZ8V9DA067999	Mai 13
06411-2026	Audi A 4 Cabrio	schwarz	EW-X17	WAUZZZ8H43K031592	Mai 03
05248-2026	Audi A 7	schwarz	B-SH929	WAUZZZF25KN013078	Aug 18
06361-2026	Audi Q 7 3.0 TDI	grau	B-MO2086	WAUZZZ4L58D016346	Sep 07
05974-2026	BMW 3	grau	B-TR4296	WBAPG31050VJ42919	Jul 09
04310-2026	BMW 320d Kombi	schwarz	B-SF5562	WBAVU51070A320042	Mai 08
03862-2026	BMW 330 d	schwarz	B-EZ330	WBA3E51090F571023	Jan 13
04079-2026	BMW 5	grau	B-MW1990	WBANU710X0CT20021	Mai 08

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs- kennzeichen	FIN	Erst- zulassung
24868-2025	BMW X 4 XDrive30D	weiß	WPR3648X (PL)	WBAXX310700K82029	Jan 15
26090-2025	Bootstrailer Wiens BK 1050 mit Boot	blau	B-CL1886	1322	Jul 73
04861-2026	Citroen C 3	weiß/rot	B-KM2456	VF7SXHNZTHT715113	Dez 17
05181-2026	Citroen C 4 Picasso Blue HDi	grau	B-DR4336	VF73EAHXTEJ545150	Mrz 14
05005-2026	Dacia Sandero	rot	B-XG386	UU1BSDAFK43627502	Jul 10
01876-2026	DAF XF450FT Zugmaschine	blau	B-NP7773	XLRTEH4100G252219	Feb 19
00954-2026	Daihatsu Sirion	schwarz	B-KD1649	JDAM301S001003648	Dez 05
02512-2026	Ford Fiesta	rot	DX883RN (I)	WF0JXXGAJJ9R84934	Jul 09
26355-2025	Ford Focus	grün	B-DA4920	WF03XXGCD35E57612	Feb 06
02686-2026	Ford Mondeo 16V	grau	B-PA9459	WF0FXXGBBFRP78236	Aug 96
05525-2026	Ford Mondeo Kombi	grau	B-NL2276	WF0GXXGBBGBE04612	Mai 11
04336-2026	Ford Transit 125T300 Kasten	blau	B-CR1134	WF0XXXTTFXDM13210	Jun 13
05976-2026	Ford Transit Kasten	blau	B-Q1792	WF0XXXTTGXHK66005	Dez 17
05285-2026	Honda Civic	grau	MOL-CB678	SHHFK1740BU011653	Dez 11
12090-2025	Jaguar X-Type	schwarz	CG478HC (I)	SAJAA53L93WD12988	Apr 03
05446-2026	Jeep Renegade Hybrid/E	grün/ schwarz	B-IT692	1C4NJCDA1NPN50765	Mrz 22
02900-2026	Krad Honda CBF 125NA	grau	B-DY235	MLHJC91A5M5011041	Mrz 22
05591-2026	Krad Piaggio New Thypoon 125	schwarz	B-TR418	LBMM7010000010308	Okt 14
05189-2026	Krad Suzuki GSX 600 F	schwarz	HVL-VV1	JS1AJ121300100773	Mrz 99
05411-2026	Land Rover Range Rover Sport	weiß	B-HB4934	SALWA2KF1GA639070	Jul 16
05777-2026	Land Rover Range Rover Sport	schwarz	MN-MM184	SALLSAAG6DA797875	Mrz 13
21431-2025	Mercedes Atego 818 Koffer Ladebordwand	weiß	ZS003MN (PL)	WDB9702151L790964	Okt 13
04927-2026	Mercedes CLC 180 Kompressor	grau	B-UN145	WDB2037461E085305	Okt 10
05098-2026	Mercedes E 280 CDI Kombi	schwarz	B-AC1315	WDB2112201B044231	Sep 06
05766-2026	Mercedes E 280 CDI Kombi	schwarz	B-KH2318	WDB2112201B130659	Okt 07
04206-2026	Mercedes Evobus Linienbus	weiß-blau	B-QL1883	WEB62828313113526	Sep 07
23683-2025	Mercedes S 320 CDI	schwarz	B-KT1122	WDD2210221A251415	Apr 09
05491-2026	Mercedes S 350	schwarz	O-1312	WDB2201671A360000	Mai 03
05990-2026	Mercedes SLK 200 Hardtop	grau	B-LM2846	WDB1704351F114623	Jan 99
04638-2026	Mercedes Sprinter 310 3.2 CDI Kasten	weiß	2VJL74 (NL)	WDB9066351S489937	Jul 10

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungskennzeichen	FIN	Erstzulassung
02069-2026	Mercedes Sprinter Kasten	weiß	B-B1090	WDB9066551S405832	Okt 09
03787-2026	Mercedes Sprinter Kasten	weiß	B-OS7961	WDB9061551N495981	Okt 11
04619-2026	Mercedes Sprinter Koffer	weiß	B-M5083	WDB9061351N550125	Jun 13
02797-2026	Mercedes Vito 111 CDI Kasten	blau	B-D2004	WDF63960113208599	Jan 06
05386-2026	MG 3	weiß	EU-FB8454	LSJWP4U94SZ136263	Sep 25
04517-2026	Mitsubishi Fuso Canter 3C13 Koffer	weiß	B-WU6340	TYBFB83BD4DT04764	Mrz 07
05352-2026	Moped AGM Neo 50	weiß	226ABK (2025)	L5YAUCBB7G112435	unbekannt
05369-2026	Moped Agora	blau	unbekannt	LBBB70009CB204741	unbekannt
05289-2026	Moped Claeys Futura E-Scooter	schwarz	335JEY (2025)	LJ4TWMZA0PJ200085	unbekannt
06313-2026	Moped NIU	grün	751IAD (2025)	R1NBDNB16M1003511	unbekannt
06438-2026	Moped Niu	grau	999AAJ (2025)	R1NBDN118K1001371	unbekannt
04992-2026	Moped Niu NQi Sport	weiß	890UOS (2025)	R1NBDN118M1000904	unbekannt
06521-2026	Moped Peugeot Jet-In Vivacity	blau	603BMF (2025)	VGAV1AAAA0J019127	unbekannt
05348-2026	Moped Peugeot Kisbee	braun	737UOO (2025)	VGAK1AECA0J008230	unbekannt
06378-2026	Moped Piaggio Liberty	weiß	393JML (2025)	RP8CA1100LV023362	unbekannt
04276-2026	Moped Piaggio Sprint	gelb	920LNA (2026)	ZAPC5320100001064	unbekannt
06066-2026	Moped Piaggio Sprint	grau	972AAI (2025)	ZAPCD010100004277	unbekannt
05247-2026	Moped Piaggio Vespa	rot	810UPV (2024)	ZAPCD010000029612	unbekannt
05359-2026	Moped Piaggio Vespa	schwarz	277CIO (2025)	ZAPC3810100056883	unbekannt
05636-2026	Moped Piaggio Vespa	rot	543KSH (2025)	ZAPC5310100006307	unbekannt
05972-2026	Moped Piaggio Vespa	schwarz	525CIJ (2025)	ZAPC3810100111194	unbekannt
05113-2026	Moped Piaggio Vespa LX50	schwarz	429WGF(2025)	ZAPC3810100041321	unbekannt
05706-2026	Moped Piaggio Vespa Primavera	schwarz	605BMG (2025)	ZAPCA010201008811	unbekannt
06015-2026	Moped Piaggio Zip	schwarz	780LBD (2025)	LRMC25C0X0098911	unbekannt
04383-2026	Moped Piaggio Vespa 50 N Special	blau	266ALT (2017)	V5B3T240488	Jan 79
05216-2026	Moped UNO	schwarz	106AAA (2022)	WUNU2S4BXMZ000304	unbekannt
05497-2026	Moped Vespa Piaggio Primavera	schwarz	795AAI (2025)	ZAPCA010201012840	unbekannt
03151-2026	Nissan Micra	rot	B-R1358	SJNEBAK12U3024999	Mrz 08

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs- kennzeichen	FIN	Erst- zulassung
06158-2026	Opel Astra Sports Tourer CDTI	schwarz	B-SR8881	W0LPE8EF6B8037939	Apr 11
04928-2026	Opel Combo Life	grau	B-RH5406	W0VECYHZRKJ651382	Mai 19
00294-2026	Opel Corsa C 1.2	schwarz	VR-J9117	W0L0XCF0826027509	Nov 01
05760-2026	Opel Meriva-B	grau	B-HA9287	W0LSD9EC1A4316486	Aug 10
04474-2026	Peugeot 107	schwarz	B-XL216	VF3PMCFB4DR073898	Okt 13
04852-2026	Peugeot 2008	weiß	B-OB1081	VF3CUHMG6GY034038	Apr 16
04825-2026	Peugeot 307 CC	blau	SE-DY546	VF33BRFJC84394321	Okt 05
03257-2026	Peugeot 607	grau	TF-NM2322	VF39UUHZJ92205605	Feb 05
02885-2026	Pkw-Anhänger Böckmann offen mit Plane	bunt/grau Plan	B-LM3448	WB0AB1AAA00301842	Apr 08
03417-2026	Pkw-Anhänger Eduards offen	grau	B-WQ9954	YC3EDUARD21125528	Mrz 21
04421-2026	Pkw-Anhänger Pongratz offen	grau	B-JQ5014	VAPB0000000340997	Jun 20
03664-2026	Pkw-Anhänger Stema mit Tiny Haus	rot	K-LH180	WSESTSJ58SGA00018	Okt 25
05166-2026	Pkw-Pferdetrans- porter Böckmann	grau	B-IN1325	WB0PHAAAA00235240	Okt 14
22203-2025	Pkw-Trailer Trebbiner Plattform	grau	B-WZ324	WTR235200ET000003	Jul 14
06638-2026	Renault Twingo	weiß	B-PA4151	VF1CN041549285702	Aug 13
05213-2026	Renault Arkana Hybrid	schwarz	B-CM8887	VF1RJL001UC353856	Sep 22
06268-2026	Renault Clio	schwarz	B-GT3121	VF15R0G0H52099403	Dez 14
04186-2026	Renault Kangoo	grau	B-RZ9999	VF1FW0BB541174074	Apr 09
02945-2026	Renault Master Kasten	weiß	B-AK6030	VF1MA000066874576	Apr 21
04894-2026	Renault Master Kasten	weiß	WHV-FU458	VF1FDB2H640806912	Jan 09
04547-2026	Renault Megane	blau	B-DK655	VF1RFB00855328826	Mai 16
04961-2026	Renault Megane Scenic	braun	B-FM1925	VF1JZ090E45102600	Mai 11
04043-2026	Renault Trafic Kasten	weiß	B-AR1175	VF1FL000162977757	Jul 19
05996-2026	Renault Twingo	rot	B-GH2740	VF1CNJ60550927022	Mai 14
01875-2026	Sattelaufleger Krone SDC27	schwarz/ weiß	N-P5532	WKESDC27071303086	Nov 06
04684-2026	Seat Leon Ecomotive Kombi	grau	P-MG898	VSSZZZ5FZFR027979	Jun 15
05914-2026	Seat Leon Kombi	schwarz	B-NL2476	VSSZZZ5FZER098338	Aug 14
03157-2026	Skoda Octavia II	grau	B-NM171	TMBM61Z4C2066478	Mrz 12
04837-2026	Skoda Superb	weiß	B-PU187	TMBAB7NP6G7052487	Feb 16
05759-2026	Smart Fortwo	schwarz/ weiß	B-MM1780	WME4533421K323397	Okt 18
05161-2026	Smart Fortwo Coupe	schwarz/ grau	B-MA3838	WME4533421K243289	Mrz 18

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungskennzeichen	FIN	Erstzulassung
06181-2026	Smart Fortwo Coupe Brabus	schwarz	B-BG4401	WME4513331K406831	Jul 10
02593-2026	Toyota Corolla Kombi Taxi Hybrid	gelb	B-CS2872	SB1ZC3CE30E005059	Okt 23
04782-2026	Verkaufsanhänger Teddy Henschke	schwarz	B-JP122	TP987197008	Okt 97
04789-2026	VW Crafter Kasten	weiß	B-QF1229	WV1ZZZ2EZC6036453	Jul 12
06022-2026	VW Crafter Kasten	weiß	unbekannt	WV1ZZZ2EZ86025274	unbekannt
04562-2026	VW Passat B 5	grau	B-RO2907	WVWZZZ3BZYP212275	Jul 00
05460-2026	VW Phaeton	schwarz	B-EO9606	WVWZZZ3DZA8000817	Sep 09
05860-2026	VW T 5 TDI Rechtslenker	schwarz	PZ9L251 (PL)	WV2ZZZ7HZ8H145485	Apr 08
00463-2026	VW T 6 Dokapritsche TDI	blau	SZ-OG1643	WV1ZZZ7JZBX001523	Jul 10
04341-2026	VW T 6 Kasten	weiß	B-BT3401	WV1ZZZ7HZGH104937	Mrz 16
03538-2026	Wohnwagen Tabbert 425	weiß	B-AY9177	1224584	Mai 72
04491-2026	Wohnwagen Tabbert Comtesse 545	beige	B-FC1343	WTA545240PB101635	Apr 94

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 9. April 2026

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern aufgehoben.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Mitte		
Schadowstraße	10, 11, 12, 13	10, 12
Unter den Linden	62, 64, 66, 68	62

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Neukölln

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 15. April 2026

Verm c3

Telefon: 90239-3494 oder 90239-0, intern 9239-3494

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Gemarkung Neukölln		
Braunschweiger Straße	-	2, 2 A, 2 B
Silbersteinstraße	26	26, 26 A, 28

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Pankow

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 14. April 2026

StadtVerm 28-6517/0/5

Telefon: 90295-4139 oder 90295-0, intern 9295-4139

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Buch		
Alpenberger Straße	-	25
Am Stener Berg	23	-
Wolfgang-Heinz-Straße	53	53, 55, 57, 59
Ortsteil Blankenburg		
Ditfurter Straße	17	17
Urbacher Straße	-	12
Ortsteil Französisch Buchholz		
Gartenstraße	2, 3	2, 2 B, 3, 3 A, 3 B, 3 C, 3 D, 3 E, 3 F, 3 G, 3 H, 3 K, 3 L, 3 M, 3 N, 3 P, 3 Q, 3 R, 3 S, 3 T, 3 U, 3 V, 3 W, 3 X
Ortsteil Karow		
Boenkestraße	23 A	23 A, 23 B
Kattowitzer Straße	6	6, 6 A

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Niederschönhausen		
Pankower Straße	16	16, 16 A, 16 B
Zingergraben	62	61, 62
Ortsteil Weißensee		
An der Industriebahn Roelckestraße	23 70, 71 A, 72, 73, 76	23, 24 71, 72, 73
Gartenstraße	11	11 A, 11 B, 11 C, 11 D
Herbert-Baum-Straße	8	8, 8 A

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 904, Storkower Straße 97, 10407 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Reinickendorf

**Einziehung von Straßenland
und Löschung aus dem Straßenverzeichnis**

Bekanntmachung vom 15. April 2026

SGA SP 8

Telefon: 90294-3145 oder 90294-0, intern 9294-3145

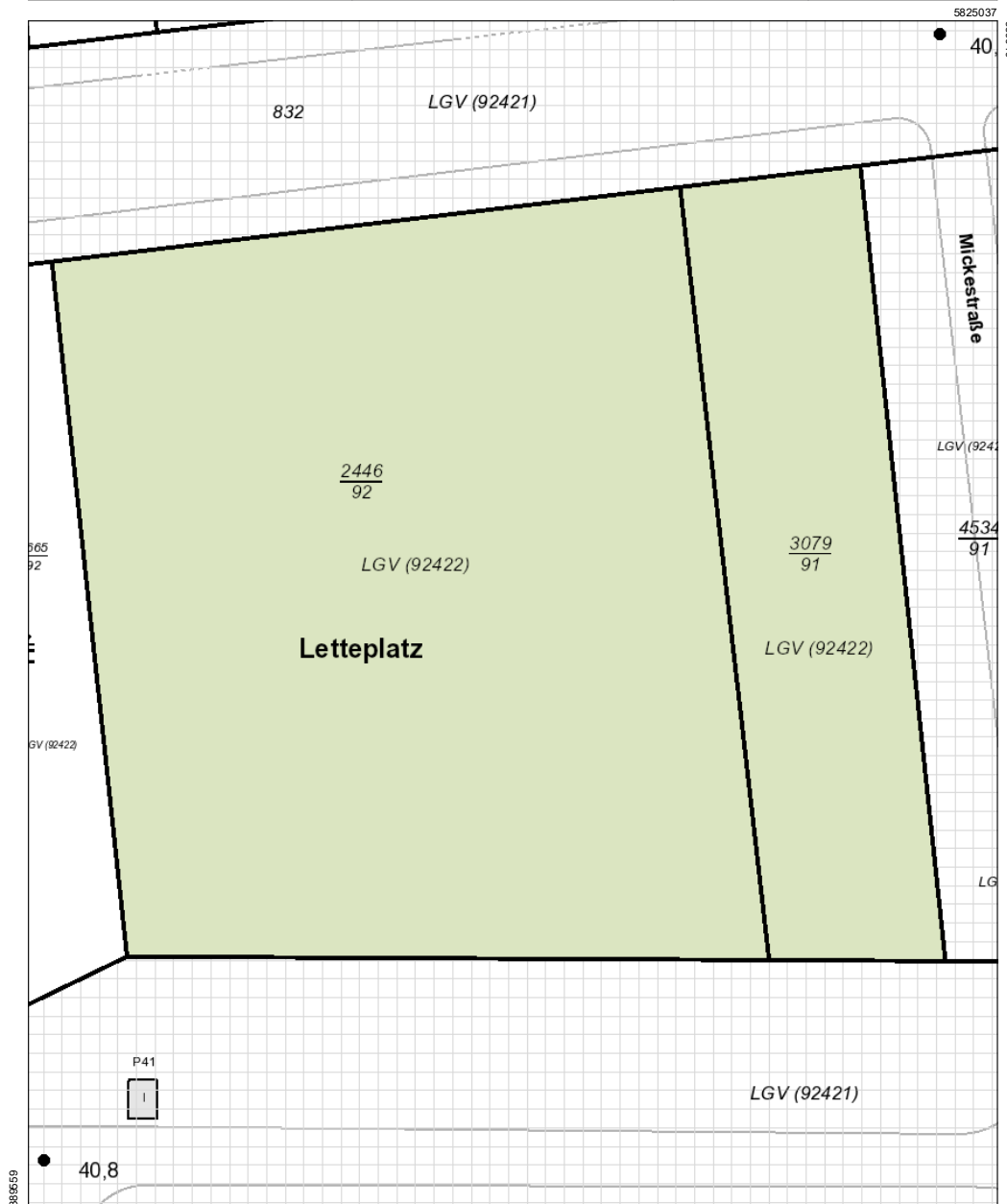
Mit Verfügung vom 15. April 2026 hat das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, beschlossen, in Berlin-Reinickendorf die beiden farblich markierten Flurstücke 2446/92 und 3079/91, Gemarkung Reinickendorf, Flur 3, den **Letteplatz** in Berlin, Ortsteil Reinickendorf, gemäß § 4 Absatz 1 und 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, einzuziehen und aus dem Straßenverzeichnis zu löschen.

Die Einziehung gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen die Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, Eichborndamm 240, 13437 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: GIS [Geoinformationssystem] Geobasisdaten online)

Geoinformation Berlin			Bearbeiter: Jörg Baumgarten
Kartenausschnitt			Datum: 05.02.2026
1:500			Uhrzeit: 12:12



Kartenwerk Version 10.2.11.0

Treptow-Köpenick

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 16. April 2026

Verm 35

Telefon: 90297-2183 oder 90297-0, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Adlershof		
Wagner-Régeny-Straße	-	3
Otto-Franke-Straße	85, 87	87, 89
Ortsteil Altglienicke		
Herulerstraße	28	28, 28 A, 28 B
Rübezahlallee	-	87
Ortsteil Bohnsdorf		
Parchwitzer Straße	79	79, 79 A
Ortsteil Johannisthal		
Sterndamm	-	5
Ortsteil Köpenick		
An der Filmfabrik	-	9, 11
Wendenschloßstraße	152	152
Ortsteil Müggelheim		
Duchrother Straße	22	22, 22 A
Kallbacher Straße	23 B, 25	25
Lettweilerstraße	24	24, 24 A
Ortsteil Niederschönevide		
Fennstraße	-	8 A
Sterndamm	-	2 A
Ortsteil Rahnsdorf		
An der Krumpfen Lake	46	46, 46 A
Zeesener Weg	25, 27	25, 27, 27 A
Ortsteil Schmöckwitz		
Erlengrund	-	23 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Freiheit 16, 12555 Berlin, eingesehen werden.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Laboringenieurin/Laboringenieur mit Schwerpunkt Heiz- und Energietechnik (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L Berliner Hochschule
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	029/26
Vollzeit/Teilzeit:	100 % der regelmäßigen Arbeitszeit
Arbeitsgebiet:	Im Labor für Heiztechnik im Fachbereich IV (Architektur und Gebäudetechnik) ist ab sofort folgende Stelle unbefristet zu besetzen: Laboringenieur/-in mit Schwerpunkt Heiz- und Energietechnik (m/w/d) Aufgabengebiet: Unterstützung der Lehrkräfte bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten Heizungs-, Energie- und Umwelttechnik im Heizlabor; Sicherstellung des reibungslosen Betriebes des Heizlabors mit Maschinen (Fräs-Schneidemaschine), Bildschirmarbeitsplätzen und eigener IT-Infrastruktur ; Mitwirkung bei der Konzeptionsentwicklung und Modifikation von Laborversuchsständen, bei der Planung und Untersuchung von Forschungsprojekten sowie beim Erarbeiten von Vorschlägen zur Optimierung des Laborbetriebs; Beratung und Hilfestellung bei der Bearbeitung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten in Abstimmung mit den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern; Bestellwesen sowie Erstellen und Pflegen aktueller Unterlagen
Bewerbungsfrist:	11. Mai 2026
Kontaktdaten:	Berliner Hochschule für Technik Personalabteilung Beuth, Zimmer A17 Lütticher Straße 37, 13353 Berlin Bewerbungen online über: https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.bht-berlin.de/3334/article/10327

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Referentin/Referent (m/w/d) Technologietransfer und IFAF
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L Berliner Hochschule
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	31. Dezember 2027
Kennzahl:	020/26
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit

Arbeitsgebiet: Die Projektstelle umfasst zwei Arbeitsbereiche:
1. Technologietransfer an der Berliner Hochschule für Technik (BHT). Durch den intensiven Austausch und die gezielte Förderung von Kooperationen mit Partnern aus Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft will die BHT den Wissens- und Technologietransfer unterstützen und damit die wirtschaftliche Dynamik und Innovationskraft in der Metropolregion stärken. Darüber hinaus ist das Ziel, die Umsetzung von Ergebnissen aktueller Forschungsvorhaben an der BHT in die Praxis zu fördern - sowohl im regionalen, als auch im nationalen und EU-weiten Umfeld. Die/Der Referentin/Referent Technologietransfer bildet eine Schnittstelle zwischen Forschung und Ergebnisverwertung. Dabei gilt es, den Erfordernissen der Exportkontrolle und des Schutzes von IP gerecht zu werden. Aufgabengebiet: Aufbau eines hochschulinternen Systems zur Exportkontrolle: Risikoanalyse, Entwicklung von Prozessen, Erarbeitung von Compliance Regeln, Erstellung Kommunikationskonzept; Unterstützung bei der Anbahnung von Kooperationen mit Praxispartnern, Beratung der BHT-Wissenschaftler/-innen; Erfassung und Analyse von Trends in Forschungs- und Entwicklung an der BHT 2. Projektkoordination im Verbundprojekt KRIKO-BE - KRIsenKOMmunikation und Governance in Berlin. Das Verbundprojekt, in dem die vier staatlichen Berliner HAW gemeinsam forschen, wird gefördert durch das Institut für angewandte Forschung Berlin (IFAF). Es hat zum Ziel, in dynamischen Katastrophenlagen eine verlässliche, bürgernahe und sozial inklusive Kommunikation zwischen Verwaltung, Einsatzkräften, Kritischen Infrastrukturen (KRITIS), sozialen Einrichtungen und der Bevölkerung sicherzustellen. Die/Der Projektreferentin/Projektreferent unterstützt die Projektleitung an der BHT bei der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit im Projekt. Sie/Er begleitet die Umsetzung der Forschungs- und Transferziele, sichert das administrative Berichtswesen der BHT gegenüber dem Fördermittelgeber und unterstützt den Transfer der Ergebnisse in die regionale Praxis. Aufgabengebiet: Überwachung des Projektzeitplans und frühzeitige Identifikation von Abstimmungsbedarfen; Organisation und Abstimmung der Zusammenarbeit mit den Praxispartnern und assoziierten Partnern (beispielsweise in gemeinsamen Workshops); Konzeption und Umsetzung von Formaten für die Präsentation der Projektergebnisse; Unterstützung der Forschenden bei der Konzeption von Folgeprojekten

Bewerbungsfrist: 6. Mai 2026

Kontakt Daten: Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/10333>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Fachgebietsleiterin/Fachgebietsleiter (w/m/d)
Verkehrsplanungs- und Unterstützungssysteme

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl: JR100382

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Wir suchen für das Fachgebiet Verkehrsplanungs- und Unterstützungssysteme eine engagiert IT-Führungskraft.

Bewerbungsfrist: 11. Mai 2026

Kontakt Daten: <https://www.bvg.de/de/karriere>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.bvg.de/de/karriere/jobsuche/fachgebietsleiterin-fachgebietsleiter-verkehrsplanungs-und-unterstuetzungssysteme-w-m-d>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **System- und Integrationsmanagerin/
System- und Integrationsmanager (w/m/d)
für CBTC**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl: JR100311

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Wir suchen für das Projekt CBTC eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

Bewerbungsfrist: 3. Mai 2026

Kontakt Daten: <https://www.bvg.de/de/karriere/>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.bvg.de/de/karriere/jobsuche/system-und-integrationsmanagerin-integrationsmanager-fuer-cbtc-w-m-d>

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bezeichnung: **Fachangestellte/Fachangestellter (m/w/d)
für Medien- und Informationsdienste**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 Teil I TV-L

Besetzbar ab: 1. Juni 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 26_099_FAMI-E6

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Für die Neuköllner Bibliotheken suchen wir eine engagierte, wissbegierige und teamfähige Persönlichkeit. Das Arbeitsgebiet umfasst unter anderem folgende Aufgaben: - Benutzerbetreuung im Publikumsbereich - Rücksortierung von Medien und Regalkontrolle, Medienpräsentation - Mitarbeit bei der Leseförderung - Mitarbeit bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von interaktiven Angeboten im Rahmen der Sprachförderung (Terminorganisation, Zusammenstellung von Material und Medien), Durchführung von Veranstaltungsmodulen. Hinweis: Das Arbeitsgebiet ist an Zeiten nach Dienstplan gebunden. Das Bezirksamt Neukölln von Berlin bildet in vielen Bereichen Nachwuchskräfte aus, um diese auf ihre zukünftige Arbeit vorzubereiten. Bei Bedarf wird die Bereitschaft zur Anleitung von Nachwuchskräften (Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Dual Studierende usw.) vorausgesetzt.

Bewerbungsfrist: 8. Mai 2026

Kontaktdaten: Bezirksamt Neukölln von Berlin
Zentrales Bewerbungsbüro
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin
E-Mail: bewerbung@bezirksamt-neukoelln.de

Internetadresse: [https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/
Fachangestellte-r-fuer-Medien-und-Informationen-
dienste-mwd-de-j66286.html](https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Fachangestellte-r-fuer-Medien-und-Informationen-dienste-mwd-de-j66286.html)

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung im Fachgebiet Unterhalts-
vorschuss**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b TV-L (Entgeltordnung TV-L)

Besetzbar ab: 1. Mai 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 046-4043-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Im Rahmen der Tätigkeit treffen Sie selbständig Entscheidungen über Anträge auf Leistungsgewährung von Unterhaltsvorschuss und veranlassen die Zahlbarmachung. Ihnen obliegt die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Antragstellenden, Gerichten und anderen Behörden. Unter Nutzung des Fachverfahrens SoPart dokumentieren und bearbeiten Sie die Angelegenheiten und sorgen für die Rückforderung der dem Land Berlin zustehenden Beträge. Eine Grundschulung im Fachverfahren erfolgt zeitnah nach Dienstantritt.

Bewerbungsfrist: 3. Mai 2026

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
[https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/
Sachbearbeitung-im-Fachgebiet-Unterhaltsvor-
schuss-de-j65981.html](https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-im-Fachgebiet-Unterhaltsvorschuss-de-j65981.html)

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleitung im Sachgebiet Jugend und Sport
(m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 (Entgeltordnung TV-L)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 294-3306

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bauherrenleistung, Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben
auf fachliche Aufsicht, wirtschaftliche Aufsicht - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Mitwirkung oder Verantwortung im Rahmen der Aufgabe bei Leistungsphase (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP

6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Wahrnehmung der Belange der BaustellenVO - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Haushaltsangelegenheiten für die übertragenen Aufgaben gemäß VOL/VOB/HOAI und LHO - Teilnahme an Informationsveranstaltungen an der für die Ausbildung von Studenten im dualen Studiengang zuständigen Hochschule - Mitwirkung bei der Ausbildung von Studenten im dualen Studiengang - Betreuung der Studenten bei Abschlussarbeiten im Rahmen der Ausbildung im Fachbereich Hochbau, Bezirksamt Pankow von Berlin - Archivierung der Bauakten - Koordinierung der Arbeitsabläufe Informationspflicht gegenüber Vorgesetzten

- Bewerbungsfrist:** 31. Dezember 2026
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=62932>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezeichnung:** **Mitarbeit im Personalservice (m/w/d)
(Bezügerechnerin/Bezügerechner)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 8/9a
- Besetzbar ab:** 1. Juli 2026
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 2026-0120-65849
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Ihre Aufgaben: Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge sowie der Mehrarbeitsentschädigungen zum Beispiel: - Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Eingabe in das SAP-System „Integrierte Personalverwaltung (IPV)“; - Prüfung und Entscheidung über die SV-Pflicht beziehungsweise SV-Freiheit einschließlich Zusatzversorgung; - Auszahlungen/Umbuchungen von Entgelt über das Fachverfahren; Die Mitarbeit umfasst zudem unter anderem folgende Themenkomplexe: - Familienzuschlag - Abwesenheiten (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz/Elternzeit, etc.) - Umsetzungen und Versetzungen - Pfändungen. Weitere Informationen finden Sie im Anforderungsprofil, welches Bestandteil der Stellenausschreibung ist und für die Dauer dieser Veröffentlichung im beigefügten PDF unter „weitere Informationen“ eingesehen werden kann. Es gibt detailliert wieder, welche fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen die Stelle erfordert und ist außerdem Grundlage für die Auswahlentscheidung. Wir schätzen und fördern die Vielfalt und Chancengleichheit und heißen daher Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Behinderungen, dem ethnischen Hintergrund, der Religion und Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung willkommen. Insbesondere Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation werden schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Menschen bevorzugt eingestellt sowie Menschen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße berücksichtigt
- Bewerbungsfrist:** 8. Mai 2026

Kontaktdaten:	Auskünfte: Fachabteilung: Telefon: 90294-2017/2106 Personalmanagement: Telefon: 90294-2111 Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Personalmanagement Eichborndamm 215, 13437 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/mitarbeit-im-personalservice-bezuegerechner-in-mwd-de-j65849.html

Senatsverwaltung für Finanzen

Verwaltungsakademie Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeit Kundenbetreuung/Seminarassistenz zugleich Sachbearbeitung Prüfungsamt (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 8*/8* (*Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	SenFin VAk 34/2026
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.)
Arbeitsgebiet:	Das Arbeitsgebiet umfasst insbesondere die nachfolgenden Aufgaben: - Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Prüfungen - Vorbereitung von Prüfungsklausuren und Prüfungsunterlagen - Prüfung (inhaltlich und rechtlich) der zwischen den Ausbildungsbehörden und den Auszubildenden geschlossenen Ausbildungsverträgen gemäß BBiG gegebenenfalls unter Berücksichtigung des JArbSchG - Registrierung von Ausbildungsverträgen im Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge - Beratung der Ansprechperson in den Ausbildungsbehörden beziehungsweise der Auszubildenden in Angelegenheiten des Ausbildungsvertrages sowie des Ausbildungsverhältnisses
Bewerbungsfrist:	5. Mai 2026
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über das Berliner Karriereportal.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Mitarbeit-KundenbetreuungSeminarassistenz-zugleich-Sachbea-de-j66425.html

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung:	Leitung des Referats Fördermittel und Kooperationen (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	14 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	1. Juni 2026
Kennzahl:	663/26

- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Leitung des Referats inklusive Personalführung sowie Personalentwicklung; Beratung und Unterstützung des Präsidiums bei der Konzeption und Umsetzung einer umfassenden Forschungsorganisation an der Universität der Künste Berlin (UdK Berlin); strategische Beratung der Hochschulmitglieder zur Forschungsförderung sowie des Präsidiums bei interuniversitären Verbundinitiativen und hochschulstrategischer Teilnahme an Ausschreibungen zur Forschungsförderung auf EU-/Bundes-/Landesebene; Steuerung der Beratung und Koordination von Kooperations- und Fördermittelvorhaben in Forschung und künstlerischer Entwicklung (Antrags- und Vertragsgestaltung); Ausbau sowie Pflege von Kontakten zu Mittelgeber/-innen, Stifter/-innen und Projektpartner/-innen, Vernetzung mit dem (außer-)universitären Forschungs-/Kulturfeld; Konzeption der Informationsangebote für die Universitätsmitglieder zur Förderung und Drittmittelfinanzierung von Vorhaben in den Bereichen wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung sowie Nachwuchsförderung; Steuerung der Entwicklung der Stiftung der UdK Berlin: Entwicklung des Förderprofils mit den Stiftungsgremien, Netzwerkarbeit für die Stiftung, Leitung der Geschäftsstelle
- Bewerbungsfrist:** 11. Mai 2026
- Kontaktdaten:** Wir freuen uns über die Abgabe Ihrer vollständigen Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal:
<https://jobs.udk-berlin.de/nbmha>
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Universität der Künste Berlin

- Bezeichnung:** **Verwaltungsleitung (m/w/d) der Fakultät Bildende Kunst**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13 TV-L Berliner Hochschulen
- Besetzbar ab:** 1. Juni 2026
- Kennzahl:** 1/926/26
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** fachliche Leitung des Verwaltungsteams der Fakultät sowie Personalentwicklung; Steuerung, Planung, Controlling und Verwaltung der personellen, finanziellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen der Fakultät; Beratung bezüglich der Organisations- und Strukturentwicklung der Fakultät und Steuerung der Entwicklungsprozesse mit dem Dekanat; Beratung und Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung sowie Steuerung der Gremienarbeit; Beratung bei der Entwicklung von Studiengängen und Koordination der Studiengangsplanung; Beratung bei der Konzeption, Beantragung und Steuerung von Drittmittelprojekten; Beratung und administrative Betreuung von Berufungsangelegenheiten; Durchführung von Auswahlverfahren und von Einstellungen fester und freier Beschäftigter; Umsetzung von Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Rahmen der Führungsaufgaben
- Bewerbungsfrist:** 11. Mai 2026
- Kontaktdaten:** Wir freuen uns über die Abgabe Ihrer vollständigen Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal:
<https://jobs.udk-berlin.de/c6c8h>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: Bibliotheksbeschäftigte/Bibliotheksbeschäftigter (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

Befristung: bis zum 31. Juli 2027 für die Dauer der Beurlaubung der Stelleninhaberin

Kennzahl: 013/26

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Fachreferat Musik: Aufbau, Betreuung und Präsentation des Medienbestands aller Medienformate inklusive der historischen Bestände; Sacherschließung nach RSWK und Systematisierung nach den internen Fachsystematiken, Pflege der Fachsystematiken; RISM-Katalogisierung von Musikhandschriften; Mitarbeit bei Projekten; Teilnahme an Benutzungsdiensten sowie Dienstaufsicht (auch Samstagsdienste)

Bewerbungsfrist: 13. Mai 2026

Kontaktdaten: Wir freuen uns über die Abgabe Ihrer Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal: <https://jobs.udk-berlin.de/oxpbp>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: Personalsachbearbeiterin/
Personalsachbearbeiter (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 24. August 2026

Befristung: befristet für die Dauer der Mutterschutzfrist und der sich gegebenenfalls anschließenden Elternzeit

Kennzahl: 42/26

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Personalsachbearbeitung einschließlich Gehaltsabrechnung für Beamtinnen/Beamten (einschließlich Professor/-innen), Gastprofessor/-innen und -dozent/-innen sowie Tarifbeschäftigte; grundsätzliche Angelegenheiten des Tarifrechts

Bewerbungsfrist: 14. Mai 2026

Kontaktdaten: Wir freuen uns über die Abgabe Ihrer vollständigen Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal: <https://jobs.udk-berlin.de/w38kn>

Internetadresse:

Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Vergabeplattform Berlin:
www.berlin.de/vergabeplattform

Überlassung einer Liegenschaft in Bad Saarow durch Nutzungsvertrag

Interessenbekundungsverfahren

Die **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie** beabsichtigt die Durchführung eines jugendhilfespezifischen Interessenbekundungsverfahrens in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Überlassung der Liegenschaft in der Dorfstraße 20, 15526 Bad Saarow-Pieskow, durch einen Nutzungsvertrag an einen gemeinnützigen, sozialen Träger.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein Interessenbekundungsverfahren handelt und nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Für die Erstellung der eingereichten Unterlagen zum jugendhilfespezifischen Interessenbekundungsverfahren werden keine Kosten erstattet.

Nutzungsbedingungen:

- Die Liegenschaft soll entgeltfrei gemäß § 47 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (AG KJHG) durch einen Nutzungsvertrag überlassen werden. Die Entgeltfreiheit bezieht sich auf den Verzicht der Erhebung einer ortsüblichen Miete oder Pacht. Das Grundstück und die Gebäude sind auf eigene Kosten zu unterhalten, instand zu setzen und instand zu halten.
- Der zukünftige Nutzende muss eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sowie eine Bescheinigung der Gemeinnützigkeit vorweisen können.
- Die Nutzung muss dem Fachzweck der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie entsprechen (Angebote und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII).
- Erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse für den Betrieb sind vom künftigen Nutzenden selbstständig und auf eigene Kosten einzuholen.

Das weitläufige Grundstück (ca. 18 000 m²) ist mit mehreren Gebäuden bebaut:

- Haupthaus mit 1 300 m² Bruttogeschossfläche (BGF). Im unteren Geschoss sind Sanitäreanlagen sowie die Küche untergebracht, im Dachgeschoss sind eine Wohnung sowie ein Büro vorhanden. Im mittleren Geschoss sind die Beherbergungszimmer verortet.
- Sechs Bungalows im straßenseitigen Grundstücksteil in zwei Gebäuderiegeln mit zusammen 320 m² BGF. Alle Bungalows besitzen zwei Räume sowie eine Sanitäreinheit.
- Mehrzweckhalle mit drei angebauten Bungalows mit je eigener Sanitäreinheit mit insgesamt 580 m² BGF.
- An der östlichen Grundstücksgrenze steht ein überalterter Komplex aus Garagen mit ca. 160 m² BGF.
- Sanierungsbedarf: Eine Erneuerung der Warm- und Kaltwasserleitungen im Haupthaus ist erforderlich aufgrund aufgetretener Legionellenbelastungen. Der Umfang der Sanierung ist nutzungsabhängig und durch den zukünftigen Nutzenden festzustellen. Eine Kostenschätzung für eine umfassende Sanierung und Modernisierung von Haupthaus, Mehrzweckhalle inklusive der angebauten Bungalows einschließlich der Ausstattung der Beherbergungszimmer im Haupthaus mit Nasszellen liegt vor und kann auf Anfrage eingesehen werden.

- Die große Gartenfläche zum See liegt in einem Naturschutzgebiet. Ein direkter Zugang zur öffentlichen Badestelle ist an der westlichen Grundstücksgrenze vorhanden (abschließbares Tor).

Kontakt für Rückfragen, Besichtigungstermine, Grundrisse und weitere Unterlagen:

E-Mail: Liegenschaften@senbjf.berlin.de

Telefon: 90227-6630

Ausschließungsbeschlüsse

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 38/25

Die Sparurkunde Kontoauszug 0000001 vom 6. April 2010 der TARGOBANK AG (Sparkonto Nummer: 5270048573, Guthaben: 26 008,64 Euro, Kontoinhaber: Frau Yongyuan Yu, Alsheimer Straße 4, 12247 Berlin) wird für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 52/25

Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin Inge Ida Klara Renner, geboren am 23. August 1933 und verstorben am 26. Juni 2024, letzte Anschrift: Passauer Straße 5-7, 10789 Berlin, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Schöneberg, Aktenzeichen 76 II 52/25, nicht wirksam angemeldet haben, werden mit ihren Rechten dahin beschränkt, als sie von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Bauen mit Innungs-Qualität Berlin und Brandenburg e.V.** (Aktenzeichen VR 25076 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2024 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Freie Schule Berliner Umland e.V.** (Aktenzeichen VR 40768 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **We Love Weed (WLW) - Cannabis Social Club Berlin Kreuzberg e.V.** (Aktenzeichen VR 40556 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin